

# Geschäftsbericht

der Arbeitsmarktkontrolle  
für das Baugewerbe,  
**AMKB**

für das Jahr 2017

## Impressum

### Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2017

Verein Arbeitsmarktkontrolle  
für das Baugewerbe (AMKB)  
Schlosstrasse 3  
4133 Pratteln

E-Mail [info@amkb.org](mailto:info@amkb.org)  
Tel. 061 575 10 20

#### Mitarbeit

Co-Präsidium: Markus Meier und  
Sascha Haltinner  
Geschäftsstelle: Cosima Thurneysen  
Projektleiter: Michael von Felten, reflecta AG  
Buchhaltungs- Jan Scharowski,  
stelle: Treuhand Dr. E. Schaeren AG,  
Basel

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) ist im vergangenen Jahr erfolgreich gestartet. Dies ist eine beachtliche Leistung, da in den ersten Monaten des Jahres 2017 die AMKB von null auf aufgebaut und das operative Geschäft aufgestellt werden musste. Dies hat reibungslos funktioniert und hatte zum Effekt, dass die AMKB bereits im Mai voll einsatzfähig war.

Die AMKB hat im 2017 eine eigene Infrastruktur aufgebaut, eigene Räumlichkeiten in Pratteln bezogen, eigenes Personal angestellt, neue Prozesse für die Kontrollen definiert und eine risikobasierte Kontrollstrategie erarbeitet. Damit konnte der Wechsel zur neu aufgestellten Arbeitsmarktkontrolle AMKB abgeschlossen werden. Die Anforderung, einen nahtlosen Übergang zur neuen Organisation und eine stabile Kontrolltätigkeit im Kanton Basel-Landschaft sicherzustellen, wurde ebenfalls erfüllt. Dies hatte allerdings auch beträchtliche Anstrengungen der Sozialpartner, insbesondere auch des Co-Präsidiums, erfordert.

Dass der Start ins erste Jahr erfolgreich verlief, zeigt sich an den Leistungen, welche die AMKB im Jahr 2017 erbracht hat. Die neue Kontrollorganisation hat insgesamt 1143 Kontrollen im Bereich der Gesamtarbeitsverträge, des Entsendegesetzes und der Schwarzarbeit abgeschlossen. Diese Zahlen sind angesichts des Kaltstartes Anfang 2017 beachtlich.

Erreicht werden konnte dies unter anderem mit der risikobasierten Kontrollstrategie, welche die AMKB von Grund auf neu erarbeitet hat. Diese Kontrollstrategie bewirkte eine deutliche Effizienzsteigerung und entlastet zudem die Betriebe von Mehrfachkontrollen. Diese Kontrollstrategie kann durchaus als vorbildlich bezeichnet werden, da alle Seiten von dieser Effizienz profitieren. Die Umstellung hat zudem ansatzlos funktioniert, erfordert bei manchen Betrieben aber noch Erklärungsbedarf, den die AMKB selbstverständlich deckt.

Die Neuaufstellung ist somit gelungen und die Kernaufgaben können mit sehr guter Qualität bewältigt werden. Die AMKB wird nun im Jahr 2018 die Prozesse, basierend auf den Erkenntnissen des ersten Jahres, weiter verfeinern und einen zusätzlichen Fokus auf die Prävention legen.

Der erfolgreiche Start ist zum einen den Mitarbeitenden zu verdanken, welche der Umstellung mit grossem Interesse und Flexibilität folgten und ungeachtet der Neuerungen mit grosser Motivation daran arbeiteten, Verstösse auf dem Arbeitsmarkt im Kanton zu verhindern. Auch die Zusammenarbeit der Sozialpartner gestaltete sich sehr konstruktiv, was sich auch in der Qualität des neuen Arbeitsmarktkontrollorgans niederschlägt.

Pratteln, 30. April 2018



Markus Meier



Sascha Haltinner



# Inhalt

<b>1. Kontrollstrategie der AMKB</b> .....	<b>7</b>
1.1. Risikoorientierter Ansatz.....	7
1.2. Umsetzung der Kontrollstrategie durch die AMKB .....	8
1.3. Kontrollstrategie Kanton Basel-Landschaft (Vorgaben).....	9
1.4. Gesetzliche Grundlagen .....	10
1.5. Vertragliche Grundlagen .....	11
<b>2. Kontrolle GAV / FlaM</b> .....	<b>12</b>
2.1. Kontrollschwerpunkte.....	12
2.2. Quantitative Kontrollziele .....	12
2.3. Qualitative Kontrollziele .....	13
2.4. Kontrolltätigkeit.....	14
2.5. Verstossquote.....	15
2.6. Auferlegte Konventionalstrafen und Kontrollkosten .....	15
2.7. Meldungen an die Behörden .....	16
2.8. Rechtsdurchsetzung und Berichterstattung über Gerichtsverfahren .....	16
<b>3. Kontrolle Schwarzarbeit</b> .....	<b>17</b>
3.1. Quantitative Kontrollziele .....	17
3.2. Qualitative Kontrollziele .....	17
3.3. Kontrolltätigkeit.....	17
3.4. Meldefluss .....	18
3.5. Weitergeleitete Kosten.....	19
3.6. Erstattung von Strafanzeigen .....	20
<b>4. Umsetzung Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft</b> .....	<b>21</b>
4.1. Leistungen der AMKB (Art 2 Leistungsvereinbarung).....	21
4.2. Datenschutz (Art 4 Leistungsvereinbarung).....	21
4.3. Berichterstattung .....	22
<b>5. Finanzielle Berichterstattung gegenüber Kanton Basel-Landschaft (Spartenrechnung)</b>	<b>24</b>
5.1. Aufbau der Spartenrechnung .....	24
5.2. Finanzielles Ergebnis der einzelnen Sparten .....	27
5.3. Plafonierung Beitrag Kanton (Art 5.4 Leistungsvereinbarung).....	28
5.4. Zusatzbericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat .....	29
5.5. Ordentliche Revision und IKS.....	31
5.6. Aufsicht durch den Kanton.....	31

<b>6. Organisation der AMKB.....</b>	<b>32</b>
6.1. Verein.....	32
6.2. Organe.....	32
6.3. Personal der AMKB.....	33
6.4. Verwendete räumliche und technische Infrastruktur.....	34
6.5. Beteiligung an der Realisierung von Baticontrol.....	35
<b>7. Jahresrechnungen und Revisionsberichte.....</b>	<b>36</b>
7.1. Verein AMKB.....	36
7.2. Verein ZPK.....	47
<b>8. Anhang.....</b>	<b>56</b>
8.1. Vereinsstatuten.....	56
8.2. HR-Auszug.....	62
8.3. Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft mit der AMKB vom 12.1.2017.....	63
8.4. Zusammenarbeitsvereinbarung der ZPK mit der AMKB vom 6.9.2017.....	70

# 1. Kontrollstrategie der AMKB

## 1.1 Risikoorientierter Ansatz

Eine wirksame und effiziente Arbeitsmarktkontrolle muss den Arbeitsmarkt als Ganzes im Fokus haben und nicht einzelne Teilaspekte. Mit dem Ansatz vom Groben ins Detail wird sichergestellt, dass dort detaillierte Abklärungen vorgenommen werden, wo das Risiko für Missbrauch am grössten ist und so auch am meisten Wirkung erzielt werden kann.

### Arbeitsmarktanalyse

Beim risikoorientierten Kontrollansatz geht man davon aus, dass Kontrollbereiche mit einem höheren Missbrauchspotential öfters und vertiefter kontrolliert werden sollten, als solche mit einem geringeren Missbrauchspotential. Um den risikoorientierten Kontrollansatz zu verfolgen, braucht es eine Risikoanalyse. Diese nehmen die Tripartiten Kommissionen auf Bundes- und Kantons Ebene im Rahmen ihrer Arbeitsmarktbeobachtung sowie die Paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen regelmässig vor.

### Branchenübergreifende Kontrolle

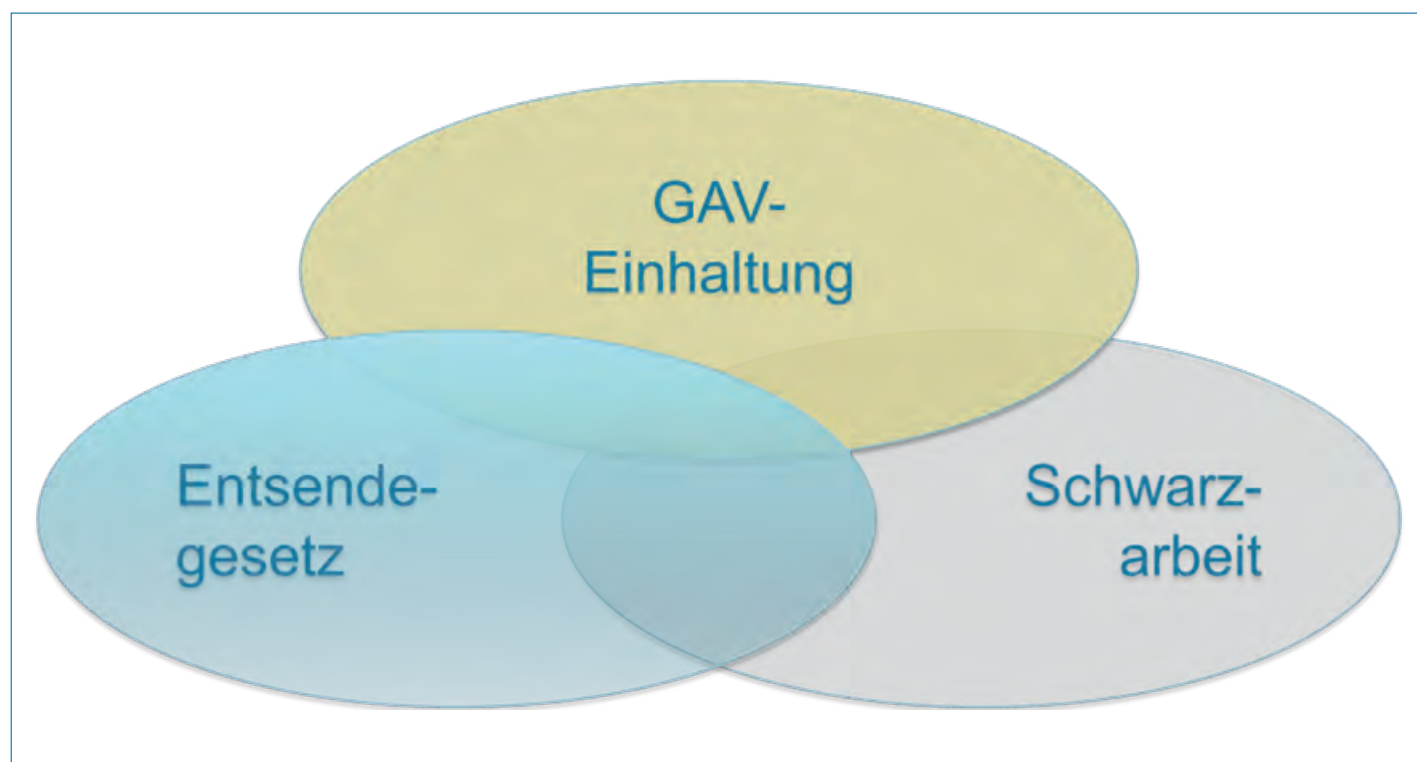
Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist der Arbeitsmarkt wesentlich von der Arbeit auf den

verschiedenen Baustellen geprägt. Auf einer Baustelle finden Tätigkeiten verschiedener Branchen gleichzeitig statt. Deshalb ist eine nach Branche organisierte Kontrolltätigkeit nicht zielführend. Hingegen werden durch eine branchenübergreifende Kontrolltätigkeit die Wirksamkeit erhöht und die Effizienz gesteigert. Damit kann das Ziel verfolgt werden, «unnötige Mehrfachkontrollen» zu verhindern, wie dies auch im kantonalen Arbeitsmarktgesetz AMAG verankert ist.

Der branchenübergreifende Kontrollansatz impliziert zudem die Frage nach der Branche und dem anwendbaren GAV (analog Unterstellungsabklärung), was ein wichtiges Element der Missbrauchsbekämpfung darstellt.

### Themenübergreifende Kontrolle

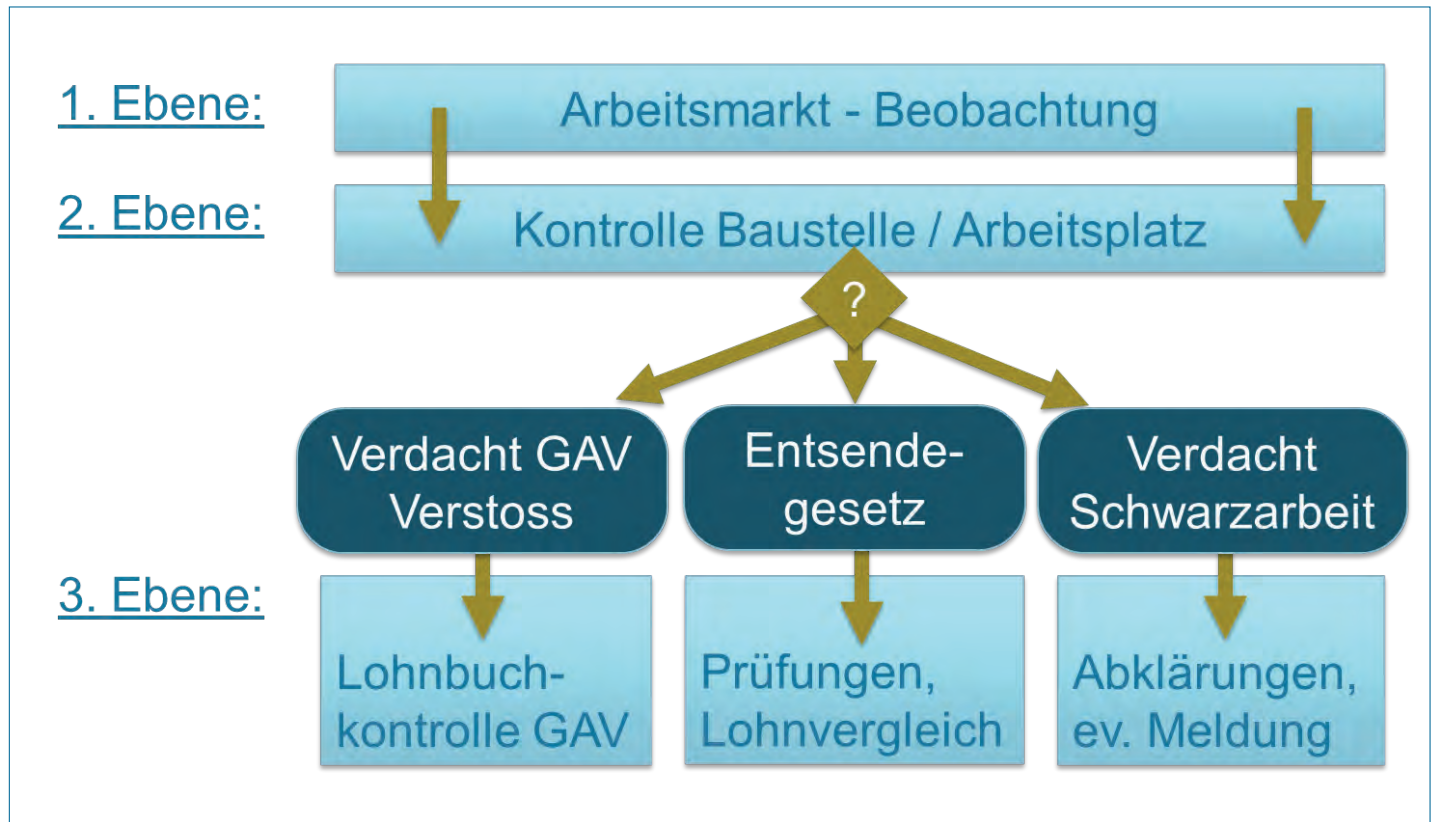
Die verschiedenen Gesetze bezüglich GAV-Einhaltung, Entsendegesetz und Schwarzarbeit können nicht trennscharf abgegrenzt werden. Oder anders gesagt: Missbrauch im Arbeitsmarkt verläuft nicht entlang der Grenzen der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Die Kontrolle und Ahndung von Verstössen im Arbeitsmarkt muss deshalb integriert erfolgen – unabhängig von den verschiedenen Aspekten der Regulierung:



Der Ansatz einer strategischen Arbeitsmarkt-kontrolle geht deshalb davon aus, dass ein themenübergreifender Ansatz der Kontrolltätigkeit notwendig ist, um das Ziel zu erreichen, GAV-Verletzungen, Lohndumping und Schwarzarbeit zielgerichtet und wirkungsvoll einzudämmen.

## 1.2 Umsetzung der Kontrollstrategie durch die AMKB

Für eine wirksame und effiziente Arbeitsmarkt-kontrolle im Bauhaupt- und Baunebengewerbe erfolgt die Kontrolltätigkeit auf drei Ebenen:



### Arbeitsmarktanalyse

Die Arbeitsmarktanalyse ist die erste Ebene der Kontrolltätigkeit, um den Arbeitsmarkt und allfällige Entwicklungen zu erkennen:

- Wo gibt es Baustellen (Quelle u.a. infomanager.ch)?
- Welche Firmen sind im Markt aktiv?
- Gibt es Neugründungen oder neu im Markt tätige Unternehmen?
- Nachfolgefirmer, Konkurse und ähnliche Konstellationen?
- Welche Subunternehmer, selbstständige Dienstleistungserbringer führen Arbeiten aus?
- Besondere Vorkommnisse?
- Meldungen zentrales Migrationsinformationssystem (Zemis)
- etc.

Die Arbeitsmarktanalyse wird durch die AMKB laufend durchgeführt. Grundlage dieser Analyse

bildeten einerseits die Entsendemeldungen und die Meldungen von Dritten, andererseits auch die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der laufenden Kontrolltätigkeit. Auf der Basis der Gesamtheit dieser gewonnenen Informationen wird die Bautätigkeit im ganzen Kanton hinsichtlich der Erkennung von sogenannten Risikobaustellen analysiert.

Kriterien für diese Risikobeurteilung bilden unter anderem die Anzahl der Entsendemeldungen für eine Baustelle, bereits festgestellte Verstösse auf dieser Baustelle oder bei gemeldeten Betrieben, eingegangene Verdachtsmeldungen und auch die Grösse der Baustelle. Die AMKB steht auch in ständigem Kontakt mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie mit den Behörden, um Informationen zu erhalten und auszutauschen.

Erkannte Risikobaustellen werden anschliessend in der Planung der Kontrolltätigkeit entsprechend berücksichtigt und einerseits schwer-



punktmässig sowie andererseits auch mehrfach kontrolliert.

Ausstehend ist eine fundierte Analyse des Arbeitsmarktes im Baugewerbe des Kantons Basel-Landschaft. Auf dieser Basis sollen in Zukunft die Erkenntnisse aus der Kontrolltätigkeit systematisch erfasst werden und regelmässig ein Bericht veröffentlicht werden. Diese Aufgabe soll im Jahr 2018 angegangen werden.

#### Baustellenkontrolle

Die Effizienz der Kontrolltätigkeit wird erhöht, weil die Baustellenkontrollen:

- branchenübergreifend durchgeführt werden und so alle Arbeitskräfte auf einer Baustelle einbezogen werden können.
- die wichtige Frage systematisch gestellt wird, welchem GAV die Tätigkeit eines Arbeitnehmers zuzuordnen ist.
- die Kontrollen von der angetroffenen Situation ausgeht und je nach Faktenlage dann entschieden wird, ob ein konkreter Fall nach Entsendegesetz, GAV-Kontrolle oder Schwarzarbeitsgesetz weiterbearbeitet wird.

Dieser Ansatz ist wichtig, weil sich die Realität sich im Arbeitsmarkt des Bauhaupt- und Baunebengewerbes in den vergangenen Jahren stark verändert hat. Nicht alle Firmen führen Arbeiten mit eigenem Personal aus. Der Einsatz von Subunternehmen, ganzen Subunternehmerketten oder selbstständigen Dienstleistungserbringern erhöht die Komplexität und die Gefahr von Missbrauch. Deshalb ist es wichtig, dass die Baustellenkontrolle von der aktuellen Situation ausgeht, die auf der Baustelle angetroffen wird.

Die Baustellenkontrollen haben auch zum Ziel, Präsenz zu markieren und so präventiv zu wirken. Dabei geht es um die Menge der Kontrollen und nicht um die Kontrolltiefe. Bei der Planung der Kontrolltätigkeit werden auch aktuelle Meldungen einbezogen.

#### Vertiefte Kontrollen

Auf der Basis der Ergebnisse der Baustellenkontrolle werden anschliessend vertiefte Kontrollen entsprechend den Anforderungen der verschiedenen Bereiche durchgeführt:

- Lohnbuchkontrolle GAV

- Kontrolle gemäss Entsendegesetz
- Schwarzarbeit

### **1.3 Kontrollstrategie im Kanton Basel-Landschaft (Vorgaben)**

Die Kontrollstrategie wird vom Bund, den Kantonen und den Paritätischen Kommissionen definiert. Die von der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) des Bundes bezeichneten Fokusbranchen umfassten für das Jahr 2017 unter anderem das Baunebengewerbe. Der Bund macht ausserdem Vorgaben, welche Entsendemeldungen prioritär zu kontrollieren sind.

Bei Entsendebetrieben sind dies:

- Neue Betriebe mit erstem Einsatz im Kontrollgebiet;
- Betriebe, bei denen bei früheren Kontrollen schwerwiegende Verstösse festgestellt wurden;
- Betriebe, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer Dienstleistungssperre belegt sind;
- Betriebe, bei denen der Verdacht auf einen Verstoss besteht oder die angezeigt werden;
- Betriebe, die bei einer Kontrolle vor Ort zufällig entdeckt und bei denen Verstösse vermutet werden;
- Betriebe, welche in den Medien belastend thematisiert werden (Untersuchungen usw.);
- Betriebe, die über einen längeren Zeitraum Dienstleistungen erbringen und viele Arbeitnehmende entsenden.

Bei selbständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringern sind dies:

- Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer, die sich erstmals im Kontrollgebiet anmelden;
- Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer, welche im Auftrag eines Unternehmens für ein Projekt gemeldet werden, für welches das projektbeteiligte Unternehmen die 90 Kalendertage im Meldeverfahren ausgeschöpft hat;
- Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer, welche bereits früher einmal als unselbständige Arbeitnehmende gemeldet wurden;

- Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer, deren früherer Arbeitgebender dem jetzigen Auftraggeber/Besteller entspricht;
- Die Meldung erfolgt nicht durch den selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringer, sondern durch seinen Auftraggeber/den Besteller, welcher oftmals auch als Ansprechperson auf dem Meldeformular aufgeführt ist;
- Mehrere Meldungen von verschiedenen selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern weisen die gleiche Kontaktadresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, etc. auf und diese sind für dasselbe Projekt gemeldet;
- Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer, die über einen längeren Zeitraum Dienstleistungen erbringen;
- Als Selbständigerwerbende gemeldete Dienstleistungserbringer, bei welchen bei einer früheren Kontrolle Scheinselbständigkeit festgestellt wurde.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft definierte die Kontrollstrategie im Mai 2015, gestützt auf einen entsprechenden Antrag der kantonalen TPK, mit Gültigkeit bis auf weiteres mit den folgenden Punkten:

Mittels einer offensiven, konsequenten und entschlossenen Bekämpfung aller Formen von Schwarzarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ordnungsgemässe Entrichtung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge;
- Fairer Wettbewerb unter gleichen Bedingungen statt unlauterer Preiskonkurrenz durch illegale Praktiken;
- Schärfung eines allgemeinen Bewusstseins für die negativen Folgen von Schwarzarbeit;
- Eindämmung von Sozialbetrug.

Die AMKB hat, gestützt auf die Vorgaben des Bundes und des Regierungsrates und unter Einbezug ihrer eigenen Arbeitsmarktanalyse, eine davon abgeleitete Kontrollstrategie entwickelt. Diese Strategie sieht vor, dass das Hauptaugenmerk auf Grossbaustellen gelegt wird, da dort die Gefahr für Schwarzarbeit und Missachtung der GAV aufgrund undurchsichtiger Subunternehmerketten besonders gross ist. Ausserdem wurde ein besonderes Augenmerk auf die selbst-

ständigen Dienstleistungserbringer gelegt, da immer wieder festgestellt wurde, dass gerade bei mehreren Selbständigerwerbenden, die für den gleichen Auftraggeber arbeiten, das Risiko für Scheinselbständigkeit besonders hoch ist. Die Kontrolle der zugewiesenen Arbeitgeber ergab denn auch in knapp zwei Dritteln der Fälle Verstösse gegen die verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen. Ein weiterer Fokusbereich stellen Schweizer Betriebe dar, da festgestellt wurde, dass auch bei im Inland domizilierten Firmen die Verstossquote relativ hoch ist. Grundsätzlich wird aber im gesamten Zuständigkeitsgebiet flächendeckend kontrolliert, denn auch auf kleineren Baustellen bestehen die Gefahren für Schwarzarbeit und Unterbietung der Lohn und Arbeitsbedingungen.

#### 1.4 Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der AMKB sind unter anderem die folgenden gesetzlichen Grundlagen zentral:

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA), SR 822.41;
- (eidg.) Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA), SR 822.411;
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in den Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), SR 823.20;
- (eidg.) Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung, Entsv), SR 823.201;
- (kant.) Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA), SGS 814;
- (kant.) Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA), SGS 814.1.
- (kant.) Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über die Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG), SGS 815;
- (kant.) Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAV), SGS 815.1;

Auf den Bundeserlassen gründen zudem zahlreiche Weisungen und Musterprozesse des SECO, welche für die Bekämpfung der Schwarzarbeit

und die Kontrolle der Einhaltung der GAV von Bedeutung sind und von der AMKB entsprechend zu beachten sind.

### 1.5 Vertragliche Grundlagen

Der neugegründete Verein Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) mit Sitz in Liestal hat ab dem 1.1.2017 die Rolle als «zentrales von den Vertragsparteien mandatiertes Kontrollorgan» (AMAG, Art 16 Abs 1) und der «branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner» (GSA, Art 12 Abs 1) übernommen.

Der Kanton Basel-Landschaft und die AMKB haben dafür am 12. Januar 2017 rückwirkend auf den 1. Januar 2017 eine Leistungsvereinbarung über die Durchführung der Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung im Baselbieter Baugewerbe und über die Durchführung der Kontrollen betreffend Einhaltung der GAV abgeschlossen. In dieser Leistungsvereinbarung sind die Kontrollgegenstände, die Kontrollziele, die

Art der Berichterstattung und die finanzielle Entschädigung der AMKB festgelegt.

Von der Zentralen Paritätischen Kommission des GAV für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Baselland, Basel-Stadt und Solothurn ist die AMKB beauftragt, sämtliche Kontrollen im Bereich dieses GAV und der daran beteiligten Branchen-GAV durchzuführen. Die Durchführung und der Ablauf dieser Kontrollen sind im entsprechenden GAV festgelegt. Zwischen der ZPK und der AMKB wurde eine entsprechende schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung 2017 – 2019 unterzeichnet.

Im Bereich der Kontrollen auf Einhaltung der GAV hat die AMKB ausserdem mit verschiedenen Paritätischen Kommissionen direkte Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen ebenfalls die Kontrollgegenstände, die Kontrollziele, die Art der Berichterstattung und die Entschädigung der AMKB festgelegt wurden.

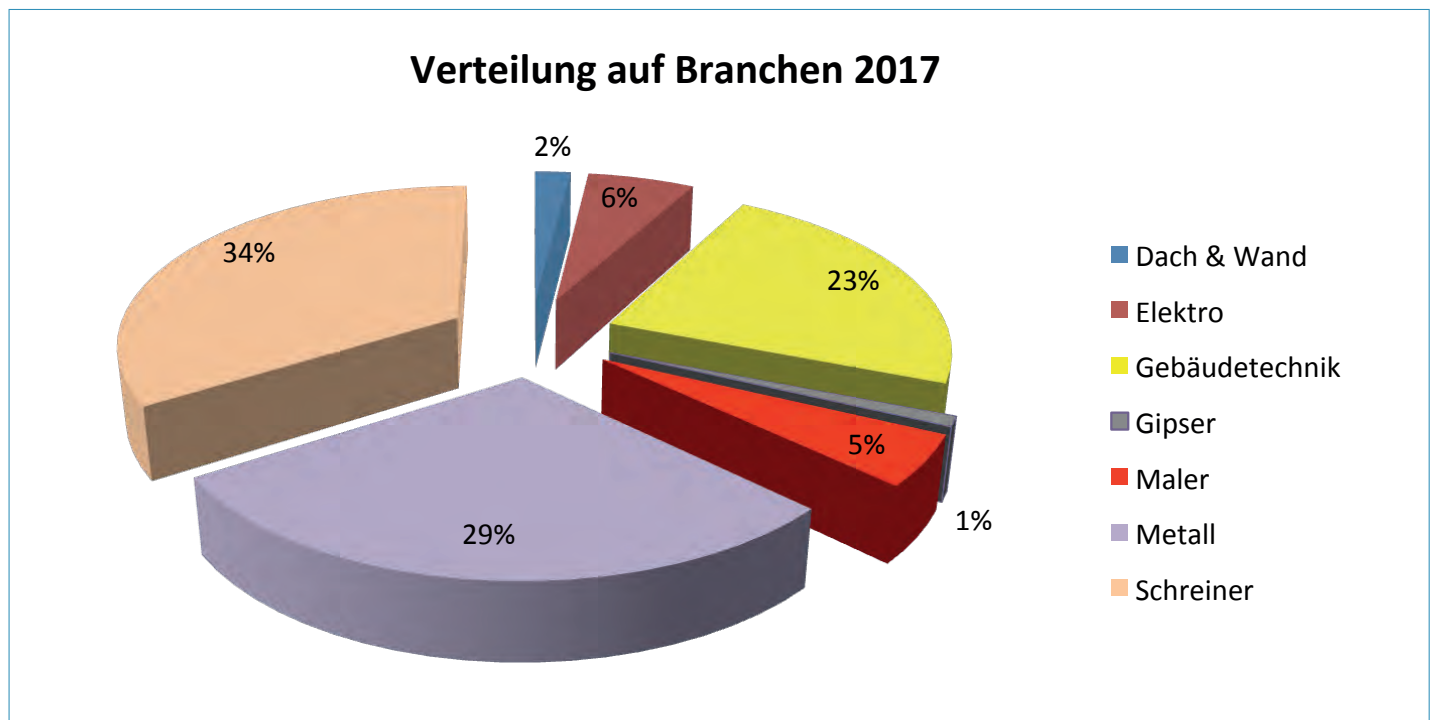


## 2. Kontrolle GAV / FlaM

### 2.1 Kontrollschwerpunkte

Die Kontrollschwerpunkte ergaben sich einerseits aus der oben ausgeführten Arbeitsmarktanalyse sowie der daraus abgeleiteten Kontrollstrategie und andererseits aus den Entsendemeldungen. Wie untenstehender Grafik entnommen werden

kann, entfielen ca. ein Drittel der Entsendemeldungen auf das Schreinergerwerbe, ca. ein Viertel auf die Gebäudetechnikbranche und ca. ein weiteres Viertel auf die Metallbaubranche. Entsprechend dieser Entsendemeldungen wurden im Entsendebereich die Kontrollschwerpunkte gesetzt.



### 2.2 Quantitative Kontrollziele

#### a) Leistungsvereinbarung Kanton

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sieht in Ziff. 2.2.2 vor, dass die AMKB pro Jahr mindestens 450 Betriebskontrollen bezüglich Einhaltung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge im Baunebengewerbe abschliesst. Eine Betriebskontrolle betrifft alle Mitarbeitende einer inländischen oder ausländischen Firma, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Als Betriebskontrolle gelten auch die Kontrolle von inländischen und ausländischen Selbständigerwerbenden sowie Kontrollen gemäss Paragraf 5 und 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen. Gemäss Leistungsvereinbarung ist anzustreben, dass mindestens 10 Prozent der GAV-Kontrollen bei inländischen Betrieben vorgenommen werden und mindestens 10 Prozent der GAV-Kontrollen bei öffentlichen Vergaben.

#### b) Leistungsvereinbarungen Paritätische Kommissionen

Die AMKB hat im Berichtsjahr mit folgenden Paritätischen Kommissionen weitere Leistungsvereinbarungen abgeschlossen:

- Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau (SPBH);
- Paritätische Kommission Marmor und Granit;
- Paritätische Berufskommission für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme.

Die Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau sieht vor, dass die Anzahl der Kontrollen abhängig von der Anzahl der Entsendemeldungen festgelegt wird, jedoch pro Kalenderjahr zwischen 70 und 100 Kontrollen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft umfassen sollte.



Die Leistungsvereinbarung mit der Paritätischen Kommission Marmor und Granit sieht vor, dass im Kanton Basel-Landschaft jährlich 10 Entsendebetriebe, 3 Selbständigerwerbende und 5 Schweizer Betriebe zu kontrollieren sind.

Die Leistungsvereinbarung mit der Paritätischen Berufskommission für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbau-systeme sieht vor, dass im Kanton Basel-Landschaft und im Kanton Basel-Stadt jährlich 4 Entsendebetriebe, 3 Selbständigerwerbende und 5 Schweizer Betriebe zu kontrollieren sind.

Gestützt auf den GAV Ausbau sind folgende Kontrollen durchzuführen:

GAV	Soll 2017	
	AG	SE
Maler BL	10	10
Gipser BL	10	5
Dach und Wand BL	10	5
Metallbau BL	42	12
Elektriker BL	50	20
Schreiner BL	200	115
Gebäudetechnik BL	85	25
<b>TOTAL BL</b>	<b>407</b>	<b>192</b>
Gebäudetechnik BS	56	25
Metallbau BS	8	3

AG = Arbeitgebende  
SE = Selbständigerwerbende

### 2.3 Qualitative Kontrollziele

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sieht in Ziff. 2.2.2 vor, dass eine schriftliche Verifikation der Feststellungen auf der Baustelle beim Arbeitgeber ein Soll/Ist-Vergleich durchzuführen und zu dokumentieren ist. Darüber hinaus ist der Musterprozess des SECO massgebend.

Die Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau sieht vor, dass Kontrollen auf Baustellen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt durchzuführen und zu rapportieren sind und bei

den Arbeitgebern der gemeldeten bzw. auf der Baustelle angetroffenen Mitarbeitern die für die abschliessende Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzufordern sind.

Die Leistungsvereinbarung mit der Paritätischen Berufskommission Decken- und Innenausbau-systeme sieht vor, dass eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, ein Baustellenrapport zu erstellen und bei Verdacht auf Verstoss im Rahmen des Meldewesens eine Meldung an die zuständige kantonale Stelle vorzunehmen ist. Bei der Kontrolle der Selbständigerwerbenden ist zusätzlich die Dokumentationspflicht zu kontrollieren und bei einem Verstoss Meldung an die zuständige kantonale Stelle zu erstatten und den Fragebogen zur Überprüfung der Selbständigkeit auszufüllen.

Die Leistungsvereinbarung mit der Paritätischen Kommission Marmor und Granit sieht vor, dass eine Kontrolle vor Ort durchzuführen ist, ein Baustellenrapport zu erstellen ist und bei Verdacht auf Verstoss im Rahmen des Meldewesens eine Meldung an die zuständige kantonale Stelle vorzunehmen ist. Bei der Kontrolle der Selbständigerwerbenden ist zusätzlich die Dokumentationspflicht zu kontrollieren und bei einem Verstoss Meldung an die zuständige kantonale Stelle zu erstatten und den Fragebogen zur Überprüfung der Selbständigkeit auszufüllen.

Um die qualitativen Vorgaben der einzelnen Vertragspartner zu erfüllen, wurde insbesondere bei den Entsendefirmen und den ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringern konsequent eine Kontrolle vor Ort durchgeführt. Teilweise gestalteten sich diese Kontrollen vor Ort als schwierig, da die gemeldeten Arbeitnehmenden nicht angetroffen werden konnten. Dies unter anderem deshalb, weil der Einsatz nur wenige Stunden gedauert hatte oder der Einsatz abgesagt oder dann auch verschoben wurde und die AMKB von diesen Änderungen keine Kenntnis hatte.

Wo gemäss Leistungsvereinbarung verlangt, wurden im Nachgang zur Kontrolle betreffend die vor Ort kontrollierten oder in der Entsendemeldung gemeldeten Personen vom Arbeitgeber weitere Unterlagen bezüglich des Einsatzes in der Schweiz einverlangt.

Dies waren insbesondere:

- Arbeitsverträge;
- Lohnabrechnungen;
- Arbeitsrapporte;
- Nachweise betreffend Spesenzahlungen.

Fallspezifisch, insbesondere bei der Kontrolle von Schweizer Firmen, wurden auch weitere Unterlagen eingefordert.

Aufgrund dieser eingereichten Unterlagen und der Feststellungen vor Ort wurde die Gleichwertigkeitsüberprüfung (Vergleich der Löhne und Spesen mit den GAV Bestimmungen) gemäss SECO-Weisung bzw. die Lohnbuchkontrolle anhand eines Excel-Tools durchgeführt. Wurde ein Verstoss gegen die verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen festgestellt, wurde der kontrollierten Firma die Möglichkeit gegeben, zu den Feststellungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wurde schriftlich gewürdigt und der Fall wurde mit einem Entscheid der Paritätischen Kommission abgeschlossen.

Konnte bei ausländischen selbständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringern vor Ort nicht abschliessend geklärt werden ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder wurden die selbständigen Dienstleistungserbringer vor Ort nicht angetroffen, wurden vom selbständigen Dienstleistungserbringer weitere Unterlagen gemäss SECO-Weisung eingefordert. Die Ergebnisse der Kontrolle wurden schriftlich festgehalten und der Fall wurde mit einem Entscheid der Paritätischen Kommission abgeschlossen.

Allgemein darf festgestellt werden, dass die meisten kontrollierten Firmen kooperativ waren und die geforderten Unterlagen innert der gesetzten Frist oder spätestens nach erfolgter Mahnung eingereicht haben. Teilweise gestaltete sich jedoch die Erreichbarkeit der ausländischen Firmen auch als schwierig, weil die in der Entsendemeldung angegebenen Adressen nicht korrekt waren und die Korrespondenz deshalb nicht zugestellt werden konnte. Teilweise wurde die per Einschreiben versendete Korrespondenz durch die Betriebe auch nicht abgeholt. Wenn in diesen Fällen eine E-Mail-Adresse angegeben wurde, wurden die Firmen über die E-Mail-Adresse kontaktiert, was in den meisten Fällen jeweils zum Erfolg führte.

Wurde die Korrespondenz zugestellt und wurden daraufhin jedoch keine Unterlagen eingereicht, wurden den kontrollierten Firmen eine Konventionalstrafe und die bisher angefallenen Kontrollkosten wegen Vereitelung der Kontrolle auferlegt.

Die Kontrollen der Schweizer Firmen fallen in der Regel umfangreicher und tiefer aus als die Entsendekontrollen, denn es werden mehr Arbeitnehmende über einen längeren Zeitraum und mehr Mindestregelungen aus dem GAV überprüft

Um die Firmen administrativ zu entlasten, wurden sie bei gleichzeitiger Durchführung einer Schwarzarbeitskontrolle und einer Lohnbuchkontrolle oder Submissionskontrolle, die Firmen sogenannten «kombiniert» aufgefordert. Dies bedeutet, dass die Firmen aufgefordert wurden, sowohl Unterlagen für die Durchführung einer Schwarzarbeitskontrolle als auch Unterlagen für die Durchführung einer Lohnbuchkontrolle oder Submissionskontrolle einzureichen. Diese Unterlagen wurden sodann geprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen des GAV wurde dabei anhand eines speziell entwickelten Excel-Tools geprüft. Wurden Verfehlungen festgestellt, wurden diese in einem Bericht festgehalten, welcher der kontrollierten Firma im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme zugestellt wurde. Diese Stellungnahmen wurden sodann wiederum schriftlich gewürdigt und die Fälle wurden jeweils mit einem Entscheid der Paritätischen Kommission abgeschlossen.

## 2.4 Kontrolltätigkeit

### a) GAV Ausbaugewerbe

Im Berichtsjahr hat die AMKB im Bereich des GAV Ausbau insgesamt 664 Kontrollen abgeschlossen. Hiervon entfielen auf den Kanton Basel-Landschaft 504 Kontrollen von Entsendebetrieben und ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringern, 41 Kontrollen von Schweizer Betrieben und 42 Submissionskontrollen (öffentliche Beschaffungen).

Insgesamt wurden somit im Jahr 2017 im Kanton Basel-Landschaft 587 GAV-Kontrollen abgeschlossen. Die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vorgegebene Mindestanzahl von 450 abgeschlossenen Betriebskontrollen wurde damit deutlich übertroffen.

Von den kontrollierten Betrieben müssen gemäss Leistungsvereinbarung 10% ein inländischem Domizil aufweisen und 10% der Kontrollen im Zusammenhang mit der Vergabeaufträgen von Kanton und Gemeinden (Submissionskontrollen) stehen. Diese Richtwerte wurden im Berichtsjahr beinahe erreicht. Bei den Kontrollen von Betrieben mit Domizil in der Schweiz wurden 41 Kontrollen abgeschlossen und bei den Submissionskontrollen wurden 42 Kontrollen abgeschlossen, was einer Zielerreichung von über 90% entspricht.

Auf den Kanton Basel-Stadt entfielen im Berichtsjahr 78 Kontrollen von Entsendebetrieben und ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringern.

## 2.5 Verstossquote

Bei den kontrollierten Entsendebetrieben lag die festgestellte Verstossquote bei 19%. Dies entspricht somit nach wie vor einem knappen Fünftel der kontrollierten Betriebe. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Verstossquote leicht zurückgegangen, was zeigt, dass die Kontrollen ganz klar ihre Wirkung zeitigen. Andererseits weist aber damit immer noch jede fünfte Entsendefirma Verstösse gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen auf. Die Kontrollen im Entsendebereich sind deshalb unentbehrlich und weiterhin konsequent und in der gleichen Intensität durchzuführen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 194 selbständige Dienstleistungserbringer kontrolliert. Bei 28 selbständigen Dienstleistungserbringern wurde vorliegende Scheinselbständigkeit festgestellt. Dies entspricht einer Verstossquote von 14%.

Im Zusammenhang mit den 28 Scheinselbständigen wurden im Berichtsjahr sodann 8 zugewiesene Arbeitgeber kontrolliert. Bei 5 dieser 8 Arbeitgeber wurden Verstösse gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen festgestellt. Dies entspricht einer Verstossquote von 62.5%.

Die vorstehenden Quoten zeigen auf, dass das Auftreten als selbständiger Dienstleistungserbringer immer noch sehr häufig zur Umgehung der in der Schweiz geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen zu Anwendung gelangt. Deshalb sind auch die selbständigen Dienstleistungserbringer in der gleichen Konsequenz und Intensität wie bisher zu kontrollieren. Insbesondere ist

auf sogenannte Auftragsketten (mehrere selbständige Erwerbstätige melden sich für das gleiche Projekt bzw. Objekt an) weiterhin ein grosses Augenmerk zu legen.

Bei den kontrollierten Betrieben mit Domizil im Inland lag die Verstossquote im Berichtsjahr mit 27 von 41 kontrollierten Betrieben bei 66%. Dies ist eine alarmierend hohe Zahl, vor allem wenn man bedenkt, dass diese Betriebe in der Schweiz ansässig sind und die in ihren Branchen verbindlich geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss GAV kennen sollten. Diese Quote ist jedoch insofern wieder zu relativieren, als die Kontrollen bei Schweizer Betrieben in der Regel das gesamte GAV-unterstellte Personal sowie eine längere Zeitspanne (teilweise über mehrere Jahre) umfassen, betreffend die geprüften Kriterien wesentlich umfangreicher ist und fast ausnahmslos alle Kontrollen aufgrund von konkreten Verdachtsmeldungen erfolgt sind.

Bei den Submissionskontrollen zeigt sich die Bilanz insgesamt erfreulich, wurde doch innerhalb der 42 insgesamt kontrollierten Betriebe lediglich in einem Fall eine Verfehlung festgestellt. Allerdings erfolgen die Kontrollen in diesem Bereich immer lediglich baustellenspezifisch, was einschränkenden Einfluss auf die Anzahl der kontrollierten Arbeitnehmer, den kontrollierten Zeitraum und die Kontrolltiefe hat.

## 2.6 Auferlegte Konventionalstrafen und Kontrollkosten

Insgesamt wurden im Rahmen der im Berichtsjahr abgeschlossenen Kontrollen durch die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Konventionalstrafen in der Höhe von CHF 630'847.70 und Kontrollkosten der AMKB in der Höhe von CHF 91'576.80 auferlegt. Mit dem Betrag von CHF 135'240.50 bei den Konventionalstrafen liegt der in diesem Zusammenhang in der Buchhaltung ausgewiesene Wert tiefer. Bei den Kontrollkosten betragen die Einnahmen CHF 102'233.79. Dieser Wert ist höher als die in Rechnung gestellten Kontrollkosten. Der Grund dafür liegt einerseits darin, dass in der Buchhaltung unter Beachtung des Vorsichtsprinzips ausschliesslich vereinnahmte Beträge verbucht werden. Andererseits findet aufgrund der Fallabwicklung der Zahlungseingang bei vielen Kontrollen nicht in dem gleichen Kalenderjahr statt, in welchem die Summe auferlegt wurde.



Ebenfalls zu erwähnen ist, dass die in zahlreichen Branchen obligatorische GAV-Kautio ein wesentliches und wirkungsvolles Instrument darstellt, um solche Zahlungen einbringen zu können. Es gibt aber immer noch einige Branchen, welche diese obligatorische GAV-Kautio nicht eingeführt haben. Und es gibt auch immer wieder Fälle, in denen ein Entsendebetrieb der GAV-Kautio nicht nachkommt und somit dieses Instrument dann nicht zur Verfügung steht.

## 2.7 Meldungen an die Behörden

Im Berichtsjahr wurden Meldungen im Zusammenhang mit insgesamt 70 Betrieben an das KIGA Baselland erstattet. Innerhalb dieser Meldungen betrafen deren 19 Meldeverstösse, deren 25 Verstösse gegen die Lohnbedingungen, deren 21 Meldungen Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen und weitere 33 Meldungen betrafen andere Verstösse gegen das Entsendegesetz. Die Summe der Anzahl gemeldeter Verstösse liegt höher als die Summe der gemeldeten Betriebe, da bei einzelnen Betrieben Verstösse in mehreren Sachbereichen vorlagen.

Weitere 10 Meldungen wurden an das AWA Basel-Stadt gerichtet. Hiervon betrafen 9 Meldungen Verstösse gegen Lohnbedingungen, 5 Meldungen Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen und eine Meldung erfolgte wegen weite-

rer Verstösse gegen das Entsendegesetz.

## 2.8 Rechtsdurchsetzung und Berichterstattung über Gerichtsverfahren

Im Auftrag der Zentralen Paritätischen Kommission, ZPK, übernahm die AMKB im Berichtsjahr ebenfalls die Rechtsdurchsetzung und die Durchführung von Gerichtsverfahren, um die durch die ZPK auferlegten Kontrollkosten und Konventionalstrafen erhältlich zu machen. Das Auferlegen von Konventionalstrafen und Kontrollkosten ist das Eine. Wenn diese dann aber nicht durchgesetzt werden, verpufft die Wirkung dieser Kontrollen, weshalb die Durchsetzung ebenso wichtig ist. Aus diesem Grund wurden im Berichtsjahr im In- und Ausland Betreibungen eingeleitet oder vorangetrieben und in der Schweiz Gerichtsverfahren angehoben.

Bei den Betreibungen im Ausland, insbesondere in Deutschland, hat die Erfahrung gezeigt, dass ab einem gewissen Streitwert Anwaltszwang herrscht. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit muss hier natürlich immer abgewogen werden, ob sich die Fortsetzung des Verfahrens mit Mandatierung eines Anwalts lohnt. Diese Entscheidung wird jeweils von Fall zu Fall vorgenommen. Die im Berichtsjahr unternommenen Massnahmen zeigen folgende Ergebnisse:

Eingeleitete Betreibungsverfahren Schweiz:	4
Eingeleitete Betreibungsverfahren Ausland:	16
Gestellte Fortsetzungsbegehren Schweiz:	0
Gestellte Fortsetzungsbegehren Ausland:	8
Abgeschlossene Abzahlungsvereinbarungen:	1
Eingeleitete Gerichtsverfahren:	1
Abgeschlossene gerichtliche oder aussergerichtliche Vergleiche:	3

Insgesamt darf festgestellt werden, dass die Akzeptanz der ZPK-Entscheidung sowohl im Inland als auch im Ausland hoch ist und somit die in Rechnung gestellten Kosten beglichen werden. Dies zeigen auch die oben ausgewiesenen Zahlen auf, wenn man die effektiven Zahlungs-

eingänge im Jahr 2017 mit den Konventionalstrafen und Kontrollkosten der insgesamt im Berichtsjahr abgeschlossenen Kontrollen vergleicht und dabei insbesondere auch den einen, volumenmässig bedeutenden Fall mitberücksichtigt.



## 3. Kontrolle Schwarzarbeit

### 3.1 Quantitative Kontrollziele

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton schreibt in Ziff. 2.2.1. vor, dass pro Kalenderjahr mindestens 450 Betriebskontrollen gemäss GSA abzuschliessen sind. Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden einer Firma, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden.

### 3.2 Qualitative Kontrollziele

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton schreibt in Ziff. 2.2.1. weiter vor, dass eine schriftliche Verifikation der Feststellungen auf der Baustelle – ein sogenannter Soll/Ist-Vergleich – durchzuführen und zu dokumentieren ist, indem beim Arbeitgeber die dazu notwendigen Unterlagen eingefordert werden. Bei Betriebs- und Personenkontrollen sind grundsätzlich stets die Kontrollgegenstände Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Erläuterungen des SECO zu dessen Berichterstattungsformular massgebend. Observationen von Betrieben bzw. Personen zählen nicht als Kontrollen.

Um die qualitativen Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zu erfüllen, hat die AMKB konsequent von jedem vor Ort kontrollierten Betrieb Unterlagen eingefordert, welche die Erfüllung der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer und Quellensteuerrecht belegen. Als relevante Belege hierzu wurden von den Unternehmen insbesondere folgende Unterlagen eingefordert:

- Lohnabrechnungen;
- AHV-Lohnmeldung vom Vorjahr; wenn nicht verfügbar, Anmeldebestätigung;
- SUVA-Lohnmeldung vom Vorjahr; wenn nicht verfügbar: Beleg über Anmeldung des Betriebs;
- BVG-Versichertenverzeichnis; wenn nicht verfügbar; Anschlussbestätigung;
- Meldung bei der Quellensteuer (wenn quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigt);
- Quellensteuer-Deklaration Lohnsumme letzte Abrechnungsperiode.

Ergaben sich aufgrund der Kontrolle vor Ort weitere Verdachtsmomente, wie beispielsweise, dass sich ein kontrollierter Arbeitnehmer im Zwischenverdienst befindet, wurden von der Unternehmung weitere spezifische Unterlagen betreffend diesem Verdacht eingefordert.

Im Grossen und Ganzen zeigten sich die kontrollierten Betriebe kooperationsbereit und reichten die verlangten Unterlagen zeitgerecht ein. Teilweise gab es seitens der Betriebe Nachfragen, weshalb gerade ihr Unternehmen kontrolliert wird und in verschiedenen Fällen waren die Betriebe erst nach ausführlichen Erklärungen und Vorweisen von verschiedenen schriftlichen Belegen und Bestätigungen betreffend die Legitimation der AMKB bereit, dieser die angeforderten Unterlagen auszuhändigen. Einige kontrollierte Betriebe konnten durch die AMKB aber auch nicht erreicht werden, da sie auf sämtliche Anschreiben und seitens der AMKB versuchte Kontaktaufnahmen nicht reagierten. Diese Verweigerungen hatten jeweils eine strafrechtliche Verzeigung zur Folge, worauf in diesem Jahresbericht später noch näher einzugehen sein wird.

### 3.3 Kontrolltätigkeit

Die AMKB konnte im Geschäftsjahr 2017 aufgrund der sehr guten Arbeit der Kontrolleure 448 Betriebskontrollen gemäss GSA abschliessen. Somit wurde das Soll gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton um 2 Betriebskontrollen oder 0,5% unterschritten.

Eine abgeschlossene Betriebskontrolle setzt voraus, dass eine schriftliche Verifikation der Feststellungen auf der Baustelle beim Arbeitgeber, ein Soll/Ist-Vergleich stattgefunden hat und dass die Erkenntnisse aus diesem Soll/Ist-Vergleich in einem Kontrollprotokoll festgehalten sind. Ergibt sich aufgrund der Kontrolle kein Verdacht, gilt der Fall mit der Erstellung und Unterzeichnung des Kontrollprotokolls als abgeschlossen. Ergibt sich aufgrund der Kontrolle ein Verdacht, ist die zuständige Spezialbehörde mit dem Kontrollprotokoll und den notwendigen Beilagen zu informieren. Das bedeutet, dass mit dem verfassten und unterzeichneten Kontrollprotokoll die Arbeiten der AMKB vorläufig beendet sind und sodann die Detailprüfung der informierten Spe-

zialbehörden beginnt. Im Rahmen der im Jahr 2017 448 abgeschlossenen Betriebskontrollen

wurden 640 Arbeitsverhältnisse untersucht. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	<b>Kontrollen (abgeschlossen)</b>			<b>Verdachtsmeldungen an Spezialbehörden (nur Betriebskontrollen)</b>						
	<b>Baustellenkontrollen</b>	<b>Betriebskontrollen</b>	<b>Personenkontrollen</b>	<b>Ans KIGA (zur Sanktionierung)</b>	<b>Arbeitsrecht</b>	<b>Sozialversicherungen (AHV/BVG/IV/UVG)</b>	<b>Sozialhilfe</b>	<b>Ausländerrecht</b>	<b>Steuerrecht (ohne MwSt.)</b>	<b>Nichteinreichen Unterlagen (Erstellung Strafanzeige)</b>
<b>Total</b>	<b>648</b>	<b>448</b>	<b>640</b>	<b>22</b>	<b>5</b>	<b>33</b>	<b>3</b>	<b>17</b>	<b>47</b>	<b>31</b>

Insgesamt wurden 105 Betriebe wegen vermuteter Verstöße an die Spezialbehörden weitergemeldet. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu beachten, dass ein Betrieb auch Verstöße in mehreren Bereichen aufweisen kann. Von 448 untersuchten Betrieben erwiesen sich 343 Betriebe als verdachtslos, wogegen in 105 Fällen oder rund 23,45% ein oder mehrere Verstöße gegen Melde- und Bewilligungspflichten festgestellt wurden. Bei 31 Betrieben musste aufgrund von Nichteinreichen der Unterlagen eine Strafanzeige eingereicht werden.

Um 448 abgeschlossenen Betriebskontrollen zu erreichen, waren 648 Baustellenkontrollen erforderlich. Dies bedeutet, dass zur Generierung der im Jahr 2017 abgeschlossenen Betriebskontrollen pro Kontrolle im Durchschnitt rund 1,45 Baustellenbesuche notwendig waren.

Aufschlussreich ist ebenfalls das Verhältnis zwischen durchgeführten und abgeschlossenen Kontrollen. Um 448 Betriebskontrollen abschließen zu können, wurden 2017 insgesamt 574 Betriebskontrollen durchgeführt. Um per Ende Jahr ein Resultat von 448 abgeschlossenen Be-

triebskontrollen erzielen zu können, bedurfte es somit einer Fallreserve von weiteren rund 28%, was natürlich ebenfalls mit einem entsprechenden Kontrollaufwand verbunden war. Die 126 im Jahr 2017 durchgeführten, jedoch nicht unterjährig abgeschlossenen Kontrollen teilen sich zum einen auf solche, die sich nach erfolgtem Soll/Ist-Vergleich im Folgejahr unter Verfassung des entsprechenden Kontrollprotokolls in abgeschlossenen Kontrollen verarbeiten lassen. Zum anderen gab es Kontrollen, bei welchen auch bei mehrfachen Baustellenkontrollen keine Arbeitnehmenden angetroffen werden konnten oder bei welchen die Betriebe die erforderlichen Unterlagen nicht einreichten.

### 3.4 Meldefluss

Die AMKB ist für Ihre Tätigkeit einerseits auf Meldungen von Drittstellen angewiesen, andererseits aber auch auf Rückmeldungen der Spezialbehörden (zum Beispiel Ausgleichskassen), wenn sie diesen einen Verdacht gemeldet hat. Hat sich der ursprüngliche Verdacht, welcher an die Spezialbehörde gemeldet wurde, durch die Untersuchungen der Behörde erhärtet, so wird dieser durch die AMKB an das KIGA zur Sank-



Keramische Wand- und Bodenbeläge  
4614 Hägendorf

Eingegangen am

14. Aug. 2017

AMKB  
Roger Kaufmann  
Grammetstr. 16  
4410 Liestal

Hägendorf, 10.08.2017

**Betrifft ;Kontrolle von unserem Mitarbeiter,Daniel Amstutz**

Sehr geehrter Herr Kaufmann

Wir hoffen Ihnen mit den beiliegenden Unterlagen Klarheit über unsere Firma zu schaffen,  
Sollte etwas fehlen,bitten wir Sie uns zu benachrichtigen.

Wir sind froh über jede Kontrolle die ausgeführt, damit wir auch wieder besser bezahlte  
Arbeiten erhalten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Ausfindig machen von schwarzen Schafen,

Freundliche Grüsse  
Ceramo AG  
Hansruedi Aerni

tionierung weitergeleitet. Das KIGA wiederum erstattet der AMKB Rückmeldung über auferleg-

te Sanktionen. Im Einzelnen ergibt sich daraus folgendes Bild:

	Verdachts- meldungen von		Rückmeldungen (Ergebnis Verdachtsprüfung durch Spezialbehörde)						
	KIGA / Behörden	Dritten	KIGA (Sanktionierungsergebnis)	Ergebnis Arbeitsrecht	Ergebnisse AHV/BVG/IV/UVG	Ergebnis Sozialhilfe	Ergebnis Ausländerrecht	Ergebnis Steuerrecht (ohne MwSt.)	Nichteinreichen Unterlagen (Sanktionierungsergebnis)
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>33</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>18</b>	<b>5</b>

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass die AMKB von insgesamt 105 gemeldeten vermuteten Verstössen in 44 Fällen eine Rückmeldung von Spezialbehörden erhalten hat. Dem KIGA wurden im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 22 Fälle zur Sanktionierung wegen Schwarzarbeit gemeldet. In 8 Fällen hat die AMKB eine Rückmeldung vom KIGA erhalten. Zu beachten ist, dass diese Zahlen nicht periodengerecht ausgewiesen werden können, sondern jeweils für das betreffende Kalenderjahr gelten. Das bedeutet, von den 44 Rückmeldungen der Spezialbehörden und 8 Rückmeldungen des KIGA stammen ein Teil der Fälle aus dem Jahr 2016 und allenfalls noch früher. Genauso werden im Jahr 2018 noch weitere Rückmeldungen für Fälle aus dem Jahr 2017 erfolgen, die dann in der Statistik für das Jahr 2018 ausgewiesen werden.

### 3.5 Weitergeleitete Kosten

Teilt eine Spezialbehörde der AMKB mit (Rückmeldung gemäss vorstehendem Absatz), dass sich aufgrund ihrer eigenen Untersuchungen eine von der AMKB vermutete Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten erhärtet hat,

so hat die AMKB die Pflicht, ihre eigenen Untersuchungsaufwendungen dem KIGA zwecks Weiterverrechnung an die betroffene Unternehmung mitzuteilen. Da die AMKB bekanntlich für ihre Kontrolltätigkeit pauschal entschädigt wird, kommt die allfällige Kostenauflegung an die Betroffenen durch das KIGA sodann vollumfänglich dem Kanton zugute.

Im Berichtsjahr wurden seitens der AMKB dem KIGA Aufwendungen in der Höhe von insgesamt CHF 75'112.50 zur Weiterverrechnung gemeldet. Gemäss Rückmeldungen des Kantons wurden im gleichen Zeitraum davon Betroffenen CHF 12'250.00 auch tatsächlich auferlegt. Dabei ist zu beachten, dass diese Werte nur in einem engeren Sinne periodengerecht ausgewiesen werden, weil es sich zwar um diejenigen Beträge handelt, welche im Berichtsjahr dem KIGA gemeldet und umgekehrt vom KIGA der AMKB als verfügt mitgeteilt wurden. Die Rückmeldungen des KIGA stehen jedoch sachlich nur bedingt mit den Meldungen der AMKB im Berichtsjahr im Zusammenhang, da einerseits – je nach Ergebnis und Verarbeitungskapazität der Spezialbehörden – Kosten von Fällen aus dem Vorjahr



oder auch mehreren Vorjahren mitgeteilt werden und andererseits das KIGA möglicherweise Kosten in Fällen aus Vorjahren erst im Berichtsjahr oder zu einem noch späteren Zeitpunkt auferlegen kann.

### 3.6 Erstattung von Strafanzeigen

Zur Tätigkeit der AMKB gehört auch das Stellen von Strafanzeigen, was aufgrund des darin verlangten Detaillierungsgrades einen nicht unerheblichen Zeitaufwand darstellt. Darunter fallen einerseits – gestützt auf Art. 18 BGSA – Strafanzeigen wegen Nichteinreichens der Unterlagen seitens der kontrollierten Arbeitgeber und andererseits Strafanzeigen wegen Verletzung des Ausländerrechts. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 31 Strafanzeigen gestützt auf Art. 18 BGSA wegen Nichteinreichens der Unterlagen gestellt.

In den letztgenannten 31 Fällen führte die Kontrolltätigkeit der AMKB weder zu einer Registrierung dieser Kontrollen in ihrer Kontrollstatistik noch zu einer finanziellen Abgeltung der entstandenen Aufwendungen, da aufgrund der nicht einbringbaren Unterlagen kein Soll/Ist-Vergleich vorgenommen werden konnte. Dies erscheint in der Sache als eher schwer verständlich, insbesondere deshalb, da die AMKB der Baselbieter Staatsanwaltschaft in diesen Fällen fixfertig ausgearbeitete Strafanzeigen einzureichen hat, welche sodann mit geringem Aufwand über eine entsprechende Bussenverfügung zu Einnahmen für den Kanton führen. Somit fällt bei der AMKB ein beachtlicher nicht gedeckter Kontroll- und Schreibaufwand ohne Kostendeckung an, während beim Kanton mit im Vergleich bescheidenem Aufwand Bussgeldertrag generiert werden kann.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 17 Strafanzeigen wegen Verletzung des Ausländerrechts gestützt auf das AuG<sup>1</sup>, die VZAE<sup>2</sup>, das FZA mit der EU<sup>3</sup> und die VEP<sup>4</sup> gestellt. Weitere 9 Fälle sind aus Kapazitätsgründen pendent. Problematisch an dieser zweiten Kategorie von Strafanzeigen ist, dass sie grundsätzlich nicht Sache der AMKB sind, von der AMKB im Interesse der Sache aber trotzdem gestellt werden. Für Strafanzeigen im Ausländerrecht sind klarerweise die Ausländerbehörden zuständig, genauso wie die Ausgleichskassen zuständig für die Strafanzeigen im Bereich des AHVG<sup>5</sup> sind. Im Unterschied

zu den übrigen Spezialbehörden weigern sich jedoch die Ausländerbehörden, diese Aufgabe wahrzunehmen. Dies erstaunt umso mehr, als im Bereich von Strafanzeigen gegen Drittstaatsangehörige wegen Verletzung des Ausländerrechts das KIGA diese Aufgabe übernimmt.

In beiden vorstehend dargestellten Bereichen besteht aus Sicht der AMKB ein klarer Fehlanreiz in der Anrechnung der Leistungen der AMKB. In 31 Fällen wird das Stellen von Strafanzeigen vom Kanton wie bereits ausgeführt nicht als abgeschlossene Kontrolle gewertet und in weiteren 17 Fällen wird zusätzlich zur eigentlichen Schwarzarbeitskontrolle das Stellen von Strafanzeigen verlangt, ohne dass hierfür eine entsprechende Entschädigung erfolgt. Die AMKB hat die Thematik in den Gesprächen mit Vertretern des Kantons wiederholt aufgebracht, ohne dass allerdings dafür eine Lösung hatte gefunden werden können.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AUG) SR 142.20.

<sup>2</sup> Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) SR 142.201.

<sup>3</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit SR 0.142.112.681.

<sup>4</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit SR 0.142.112.681.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) SR 831.00.





## 4. Umsetzung Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft

Bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB ging es nicht nur um die Erreichung der Kontrollziele. Vielmehr wurde eine völlig neue und selbstständige Organisation aufgebaut. Schliesslich hat die Treuhand Dr. E. Schaeeren AG in Basel die Lohnadministration und die Buchführung neu aufgebaut und auf der Basis der Vorgaben des Co-Präsidiums und des Projektleiters eine entsprechende Spartenrechnung eingeführt.

### 4.1 Leistungen der AMKB (Art. 2 Leistungsvereinbarung)

In Artikel 2 der Leistungsvereinbarung wurden die Leistungen der AMKB umschrieben:

	Vorgabe	Kontrollen 2017	Zielerreichung
Schwarzarbeit	450	448	99,6 %
GAV Kontrollen	450	587	130,4 %
Inländische Firmen	45	41	91,1 %
Öffentliche Beschaffungen	45	42	93,3 %

In Artikel 5.5 der Leistungsvereinbarung wurde vereinbart, dass bei den GAV-Kontrollen mindestens 90% der Kontrollziele erreicht werden müssen, was die AMKB bereits im ersten Jahr erreicht hat. Bei den Schwarzarbeitskontrollen wurde das Ziel mit 99,6 % des Kontrollzieles um 2 Kontrollen verfehlt. Deshalb wird die AMKB dem Kanton einen anteilmässigen Betrag von 2'000 CHF zurückerstatten. Dies wurde beim Jahresabschluss bereits so vorgesehen.

#### Arbeitsmarktanalyse, Beratung und Prävention

Das erste Geschäftsjahr der AMKB wurde von zwei Anstrengungen geprägt:

- 1) Die Sicherstellung der Kontrolltätigkeit, was mit über 1'000 Betriebskontrollen auch erreicht wurde:
- 2) Der Aufbau der Strukturen der AMKB mit der völligen Trennung von der alten Struktur, mit der die Vorgängerorganisationen gearbeitet haben.

Aufgrund dieser ausserordentlichen Anstren-

- Arbeitsmarktanalyse
- 450 Betriebskontrollen Schwarzarbeit (gemäss GSA)
- 450 Betriebskontrollen GAV-Einhaltung (gemäss AMAG), wovon 10% bei inländischen Firmen und 10% GAV Kontrollen bei öffentlichen Vergaben
- Beratung und Prävention

#### Zielerreichung Kontrollen

Im ersten Geschäftsjahr hat sich die AMKB darauf konzentriert, die quantitativen und qualitativen Kontrollziele zu erreichen. Dies ist weitgehend gelungen:

gungen konnten folgende Aufgaben noch nicht Angriff genommen werden:

- Erstellen eines schriftlichen Berichtes zur Arbeitsmarktanalyse
- Aufbau des Bereichs Beratung und Prävention

Diese Aufgaben werden im laufenden Jahr 2018 in Angriff genommen.

### 4.2 Datenschutz (Art. 4 Leistungsvereinbarung)

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton legt in Ziff. 4 fest, dass die an der Umsetzung dieser Vereinbarung beteiligten Personen im Rahmen des Datenschutzrechtes Zugang zu den für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Informationen erhalten. Sie sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. auch nach Ausscheiden aus der AMKB.

Um diesen Anforderungen Genüge zu tun, wurde einerseits in den Einzelarbeitsverträgen mit den Mitarbeitenden der AMKB vereinbart, dass über alle Informationen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten, absolutes Stillschweigen zu wahren ist, auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

Ausserdem wurde von allen Mitarbeitenden der AMKB eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet, welche sie ebenfalls zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet und auf die Folgen eines Bruchs der Verschwiegenheit aufmerksam macht.

Eine gleichlautende Verschwiegenheitserklärung wurde ebenfalls von allen Mitgliedern des AMKB-Vorstands unterzeichnet und von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die AMKB Einsicht in diese Daten erhalten könnten.

### 4.3 Berichterstattung

In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB wurden Umfang und Termine der Berichterstattung detailliert geregelt.

#### Berichterstattung an das KIGA

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sieht in Ziff. 6.2 lit. f vor, dass bis Mitte Januar des Folgejahres an das KIGA Bericht zu erstatten ist gemäss den Anforderungen des SECO im Bereich flankierende Massnahmen sowie gemäss den «Erläuterungen zum Berichterstattungsformular BGSA».

In Ziff. 6.2 lit. g sieht die Leistungsvereinbarung zusätzlich vor, dass die AMKB an das KIGA zuhänden des SECO bis Mitte des Folgejahres eine Liste aller Namen und Adressen der im Bereich Schwarzarbeit kontrollierten Betriebe, eine Liste aller Namen der kontrollierten Personen sowie die betreffenden Verfahrensnummern gemäss Geschäftsdatenbank der AMKB einzureichen hat.

Die AMKB hat sowohl die Berichterstattung betreffend Kontrolle der flankierenden Massnahmen als auch die Berichterstattung betreffend Kontrolle der Schwarzarbeit inklusive Namenslisten dem KIGA fristgerecht am 16. Januar 2018 übermittelt. Das KIGA hat nach dieser Übermitt-

lung in Bezug auf die Berichterstattung betreffend Kontrolle der flankierenden Massnahmen noch einen Anpassungswunsch angebracht. Diesem wurde entsprochen und die Berichterstattung wurde seitens der AMKB angepasst.

#### Berichterstattung an das KIGA zuhänden der VGD

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton schreibt in Ziff. 6.2 lit. b vor, dass an das KIGA zuhänden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und an die TPK jeweils quartalsweise über den Stand der Arbeitsmarktanalyse, die abgeschlossenen Baustellenkontrollen und den Stand der Weiterbearbeitung der Verdachtsfälle zu berichten ist. In der Leistungsvereinbarung ist detailliert aufgelistet, welche Daten die AMKB in diesem Zusammenhang auszuweisen hat.

Um die Anforderungen gemäss Leistungsvereinbarung zu erfüllen, wurde gemeinsam mit dem KIGA eine Liste erarbeitet, mittels welcher die quartalsweise Berichterstattung erfolgt. Diese Liste wurde jeweils quartalsweise aktualisiert und an das KIGA weitergeleitet. Die Berichterstattung an die TPK erfolgte ausserdem an den Sitzungen der TPK durch den einen Co-Präsidenten der AMKB, welcher seinerseits Mitglied der TPK ist. Im Vorfeld der TPK-Sitzungen wurden dem KIGA jeweils eine kurze schriftliche Dokumentation und entsprechende Power-Point-Folien mit den aktuellen Werten übermittelt, welche den TPK-Mitgliedern vom KIGA sodann zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt wurden.

Ausserdem sieht die Leistungsvereinbarung vor, dass eine Berichterstattung an das KIGA zuhänden der VGD und an die TPK bei Vorkommnissen bzw. Feststellungen grosser Tragweite umgehend und schriftlich zu erfolgen hat. Ausserdem ist das KIGA zuhänden der VGD laufend über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile, welche das Handeln der AMKB als mandatiertes Kontrollorgan zum Gegenstand haben, zu informieren.

Im Berichtsjahr gab es weder Vorkommnisse bzw. Feststellungen grosser Tragweite noch Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile welche das Handeln der AMKB als mandatiertes Kontrollorgan zum Gegenstand hatten.

### Berichterstattung an das KIGA zuhanden des Regierungsrates

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sieht in Ziff. 6.2. lit. e vor, dass jeweils bis Ende April des Folgejahres an das KIGA zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten ist. Was diese Berichterstattung zu beinhalten hat, wird in der Leistungsvereinbarung detailliert aufgezählt.

Diese Berichterstattung erfolgt unter Abgabe des vorliegenden Jahresberichtes zusammen mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem besonderen Bericht der Revisionsstelle, dem Budget, dem Finanzplan und der Kosten- und Leistungsrechnung.

### Berichterstattung an die TPK

Der eine Co-Präsident der AMKB, welcher auch Einsitz in der TPK hat, erstattete anlässlich der Sitzungen vom 30. Mai 2017, vom 22. August 2017, vom 29. November 2017 und vom 13.

März 2018 allen TPK-Mitgliedern unter Abgabe einer kurzen schriftlichen Dokumentation und Power-Point-Folien jeweils mündlich Bericht. Damit wurde die TPK an deren Sitzungen vereinbarungsgemäss summarisch über die Tätigkeit der AMKB informiert.

### Berichterstattung an die Paritätischen Kommissionen

Bis Mitte Januar des Folgejahres hat die AMKB gemäss den Weisungen der Paritätischen Kommissionen gegenüber dem SECO unter Verwendung der entsprechenden Formulare Bericht zu erstatten. Ausserdem sind die Paritätischen Kommissionen jeweils quartalsweise über den Stand der Kontrollen zu informieren.

Die Berichterstattung ist unter Berücksichtigung dieser Auflagen und unter Verwendung der entsprechenden Vorlagen jeweils fristgerecht erfolgt.



## 5. Finanzielle Berichterstattung gegenüber Kanton Basel-Landschaft (Spartenrechnung)

### 5.1 Aufbau der Spartenrechnung

Die Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) ist das Vollzugsorgan des GAV Ausbaugewerbe und gleichzeitig Mitglied der AMKB. Im Sinne der Transparenz, wurde eine konsolidierte Darstellung der Jahresrechnungen der AMKB und der ZPK erstellt. Somit werden die finanziellen Flüsse gut und nachvollziehbar dargestellt. In der Leistungsvereinbarung wurde festgelegt, dass die AMKB im Rahmen einer Spartenrechnung die Kosten gemäss den verschiedenen Tätigkeiten ausweist:

1. Tätigkeit Kontrolle Schwarzarbeit (GSA)

2. Tätigkeit Kontrolle GAV-Einhaltung / Entsendegesetz (AMAG)

3. Prävention und Analyse (Arbeitsmarktanalyse, Beratung, Prävention)

4. Nicht vom Kanton mitfinanzierte Aktivitäten

5. Gemeinkosten

Konsolidierte Spartenrechnung AMKB und ZPK

#### Spartenrechnung 2017

	ERFOLGSRECHNUNGEN			Leistungsvereinbarung Kanton			Anderes	Gemeinkosten
	AMKB 2017	ZPK 2017	Total 2017 konsolidiert	Kontrolle GSA	Kontrolle AMAG	Prävention & Analyse	nicht Kanton finanziert	
				1.	2.	3.	4.	
<b>Betriebsertrag</b>	2'173'547.54	1'598'321.42	2'461'631.72	448'000.00	1'725'547.54	0.00	288'084.18	0.00
Vollzugskosten Ausbaugewerbe	(0.00)	(666'627.05)	(666'627.05)	(0.00)	(666'627.05)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Ausbaugewerbe ausserkantonal	(0.00)	(30'000.00)	(30'000.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(30'000.00)	(0.00)
Erträge aus Kontrollen	(0.00)	(237'474.29)	(237'474.29)	(0.00)	(237'474.29)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Leistungsvereinbarungen PK	(0.00)	(466'543.43)	(466'543.43)	(0.00)	(208'459.25)	(0.00)	(258'084.18)	(0.00)
Beitrag Kanton AMAG	(650'000.00)	(0.00)	(650'000.00)	(0.00)	(650'000.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Beitrag Kanton GSA	(448'000.00)	(0.00)	(448'000.00)	(448'000.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Ertrag aus Zusammenarbeitsvereinbarung mit ZPK bzw. AMKB	(1'075'547.54)	(234'689.70)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
3500 Ertrag aus ZV mit ZPK bzw. AMKB	1'075'547.54	234'689.70	konsolidiert					
Erlösminderungen	(0.00)	-(37'013.05)	-(37'013.05)	(0.00)	-(37'013.05)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
übriger Ertrag	201'500.75	20'799.47	222'300.22	0.00	0.00	0.00	222'300.22	0.00
Mitgliederbeitrag	(1'500.00)	(4'000.00)	(5'500.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(5'500.00)	(0.00)
Finanzertrag	(0.75)	(7.15)	(7.90)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(7.90)	(0.00)
Eintrittsgelder	(200'000.00)	(0.00)	(200'000.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(200'000.00)	(0.00)
Ausserordentlicher Ertrag	(0.00)	(16'792.32)	(16'792.32)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(16'792.32)	(0.00)
<b>Ertrag</b>	<b>2'375'048.29</b>	<b>1'619'120.89</b>	<b>2'683'931.94</b>	<b>448'000.00</b>	<b>1'725'547.54</b>	<b>0.00</b>	<b>510'384.40</b>	<b>0.00</b>
<b>Personalaufwand</b>	640'671.45	0.00	640'671.45	223'889.41	249'522.41	0.00	38'742.85	128'516.79
Personalaufwand (gemäss Detailübersicht)	(628'555.85)	(0.00)	(628'555.85)	(223'889.41)	(249'522.41)	(0.00)	(38'742.85)	(116'401.19)
Beschaffung	(9'720.00)	(0.00)	(9'720.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(9'720.00)
übriger Personalaufwand	(2'395.60)	(0.00)	(2'395.60)	(0.00)	(2'395.60)	(0.00)	(0.00)	(2'395.60)
<b>Dienstleistungsaufwand</b>	991'572.40	1'436'305.30	1'117'640.46	175'837.50	873'230.84	0.00	44'997.93	23'574.19
Drittaufträge Kontrollen	(756'882.70)	(41'997.93)	(798'880.63)	(175'837.50)	(581'045.20)	(0.00)	(41'997.93)	(0.00)
Aufwand für den Vollzug der flank. Massnahmen (FLAM)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Aufwand für Beitragserhebung (Inkasso-ZPK)	(0.00)	(103'993.50)	(103'993.50)	(0.00)	(100'993.50)	(0.00)	(3'000.00)	(0.00)
Aufwand für Beratung/Rechtauskunft AVE an Mitglieder & Dritte	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Aufwand für Druck und Übersetzung	(0.00)	(2'904.10)	(2'904.10)	(0.00)	(2'904.10)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Aufwand für die Umsetzung der Kautionspflicht/Zemis-Meldungen	(0.00)	(133'696.20)	(133'696.20)	(0.00)	(133'696.20)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Aufwand aus Zusammenarbeitsvereinbarung mit ZPK bzw. AMKB	(234'689.70)	(1'130'139.38)	(54'591.84)	(0.00)	(54'591.84)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
4100 Aufwand aus ZV mit ZPK bzw. AMKB	234'689.70	1'075'547.54	konsolidiert					
4100 MWST aus Vorsteuerkürzung AMAG		54'591.84	54'591.84		54'591.84			
Sitzungsgelder, Grundpauschalen Vorstand und Spesen Mitglieder	(0.00)	(23'574.19)	(23'574.19)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(23'574.19)
<b>Sonstiger Betriebsaufwand</b>	693'024.86	87'488.45	780'513.31	128'153.08	194'693.91	0.00	117'584.10	340'082.22
Raumaufwand	(32'577.65)	(0.00)	(32'577.65)	(11'604.05)	(12'932.59)	(0.00)	(2'008.02)	(6'033.00)
Umbau und Umzug	(70'433.70)	(0.00)	(70'433.70)	(25'088.24)	(27'960.58)	(0.00)	(4'341.38)	(13'043.50)
mobile Sachanlagen	(181'211.86)	(0.00)	(181'211.86)	(61'208.34)	(77'589.23)	(0.00)	(10'591.77)	(31'822.51)
Fahrzeuge	(43'751.20)	(0.00)	(43'751.20)	(21'875.60)	(21'875.60)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Versicherungen	(2'136.50)	(2'415.00)	(4'551.50)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(4'551.50)
Verwaltung	(12'331.40)	(861.05)	(13'192.45)	(4'699.10)	(5'237.10)	(0.00)	(813.15)	(2'443.09)
Informatik	(3'104.00)	(7'221.04)	(10'325.04)	(3'677.74)	(4'098.81)	(0.00)	(636.41)	(1'912.08)
Buchführung und Revision	(82'847.50)	(68'367.50)	(151'215.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(151'215.00)
Rechtliche Abklärungen/Beratung	(7'453.00)	(4'046.01)	(11'499.01)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(11'499.01)	(0.00)
Gründung und Aufbau	(82'831.05)	(0.00)	(82'831.05)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(82'831.05)	(0.00)
Generalversammlung, Vorstand, Präsidium	(128'652.20)	(0.00)	(128'652.20)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(128'652.20)
Spezialsoftware	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)
Werbeaufwand	(0.00)	(409.35)	(409.35)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(409.35)
Finanzaufwand	(694.80)	(430.45)	(1'125.25)	(0.00)	(0.00)	(0.00)	(1'125.25)	(0.00)
Ausserordentlicher Aufwand	(45'000.00)	(3'738.05)	(48'738.05)	(0.00)	(45'000.00)	(0.00)	(3'738.05)	(0.00)
<b>Aufwand vor Umlage Gemeinkosten</b>	<b>2'325'268.71</b>	<b>1'523'793.75</b>	<b>2'538'825.22</b>	<b>527'879.98</b>	<b>1'317'447.16</b>	<b>0.00</b>	<b>201'324.88</b>	<b>492'173.20</b>
				25.79%	64.37%	0.00	9.84%	100.00%
<b>Ergebnis vor Umlage Gemeinkosten ("Deckungsbeitrag")</b>	<b>49'779.58</b>	<b>95'327.14</b>	<b>145'106.72</b>	<b>-79'879.98</b>	<b>408'100.38</b>	<b>0.00</b>	<b>309'059.52</b>	<b>-492'173.20</b>
Umlage Gemeinkosten				126'943.11	316'816.04	0.00	48'414.05	-492'173.20
<b>Aufwand nach Umlage Gemeinkosten</b>				<b>654'823.09</b>	<b>1'634'263.19</b>	<b>0.00</b>	<b>249'738.93</b>	<b>0.00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>49'779.58</b>	<b>95'327.14</b>	<b>145'106.72</b>	<b>-206'823.09</b>	<b>91'284.35</b>	<b>0.00</b>	<b>260'645.47</b>	<b>0.00</b>
			Kontrolltotal			145'106.72		

Anmerkung: Durch die «Konsolidierung» der Vereinsrechnungen der AMKB und der ZPK werden die Mittelflüsse transparenter. Auf der anderen Seite müssen die Geldflüsse zwischen den beiden Vereinen (Ertrag Konto 3500 und Aufwand Konto 4100) in der Spalte «Total 2017» neutralisiert werden, um den Umsatz nicht künstlich aufzublasen.

Für die Sparten 1. GSA, 2. AMAG und 3. Prävention & Analyse leistet der Kanton gestützt auf die beiden kantonalen Gesetze GSA und AMAG finanzielle Beiträge. Anhand der Spartenrechnung kann die AMKB Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel ablegen.

#### Aufteilung Einnahmen und Ausgaben auf die Sparten

Die Zuordnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den folgenden, von der Revisionsgesellschaft geprüften Regeln:

- Alle Erträge können gemäss dem damit verbundenen Kontrollauftrag direkt der entsprechenden Sparte zugewiesen werden.

- Die Leistungsvereinbarungen mit den Paritätischen Kommissionen Gebäudetechnik, Metall und Isolation umfassen als Kontrollgebiet die Nordwestschweiz, weshalb die Einnahmen je zur Hälfte der Sparte 2 (AMAG) und 4 (nicht vom Kanton finanziert) zugewiesen werden.
- Auch bei den Ausgaben werden zuerst die direkt einem Kontrollauftrag zuweisbaren Kosten (z.B. Inkassokosten, Gerichtskosten) der entsprechenden Sparte zugeordnet.
- Die direkt den Mitarbeitenden zugeordneten Personalkosten (inkl. Lohn, Sozialversicherungen, Pauschal- und Reisespesen, Aus- und Weiterbildung) werden pro Mitarbeiter/in anhand der Arbeitszeiterfassung anteilmässig den einzelnen Sparten zugeordnet. Entsprechend wird auch der Privatanteil für die Benutzung der geschäftlichen Mobiltelefone zugeordnet.

Zusammengefasst ergibt sich die folgende Aufteilung der Personalkosten auf die einzelnen Sparten:

Personaleinsatz pro Sparte	Stunden	%-Anteil	Kosten	%-Anteil
Schwarzarbeit (GSA)	3'700	34.9%	223'889	35.6%
GAV-Einhaltung / Entsendegesetz (AMAG)	4'369	41.35	249'523	39.7%
Prävention und Analyse	---		---	0.0%
Nicht vom Kanton mitfinanzierte Aktivitäten	678	6.4%	38'743	6.2%
Gemeinkosten	1'846	17.4%	116'401	18.5%
<b>Total</b>	<b>10'593</b>	<b>100.0 %</b>	<b>628'556</b>	<b>100.0 %</b>

- Die im direkten Zusammenhang mit dem Personaleinsatz stehenden Kosten (Raumaufwand, mobile Sachanlagen, IT-Arbeitsplatz, Büromaterial usw.) werden anhand des prozentualen Anteils der Personalkosten auf die einzelnen Sparten verteilt.
- Die Kosten für die Fahrzeuge werden je zur Hälfte den Sparten 1 (GSA) und 2 (AMAG) zugewiesen (inklusive Privatanteil für die Benutzung der Geschäftswagen).
- Der Sparte 4 (nicht vom Kanton mitfinanzierte Aktivitäten) werden nebst den im direkten Zusammenhang mit dem Personaleinsatz stehenden Kosten generell noch folgende Kosten zugeordnet:

Gründung und Aufbau, rechtliche Abklärungen, Finanzaufwand

- Der Sparte 5 (Gemeinkosten) werden nebst dem im direkten Zusammenhang mit dem Personaleinsatz stehenden Kosten generell noch folgende Kosten zugeordnet:

Versicherungen, Buchführung und Revision, Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand, Präsidium, Fachkommissionen, Geschäftsleitung)

Mit der Aufteilung auf die einzelnen Sparten wird der Deckungsbeitrag der einzelnen Sparten dargestellt, das heisst das Ergebnis vor der Umlage der Gemeinkosten.



### Umlage der Gemeinkosten

In einem zweiten Schritt werden die Gemeinkosten (Sparte 5) im Verhältnis der zugeordneten Kosten der Sparten 1-4 anteilmässig umgelegt.

Daraus ergibt sich das Ergebnis der einzelnen Sparten unter Berücksichtigung der Gemeinkosten.

## **5.2 Finanzielles Ergebnis der einzelnen Sparten**

Aufgrund der Spartenrechnung kann das finanzielle Ergebnis der einzelnen Tätigkeiten kommentiert werden.

### Tätigkeit Kontrolle Schwarzarbeit (GSA)

Bei den Kontrollen der Schwarzarbeit handelt es sich um eine vom Kanton gestützt auf das kantonale Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (GSA) an die AMKB ausgelagerte Tätigkeiten.

Aus der Spartenrechnung wird deutlich, dass die Tätigkeit der AMKB durch den Kanton nicht kostendeckend abgegolten wird und (vor Umlage der Gemeinkosten) ein Fehlbetrag von 79'900 CHF entsteht.

Berücksichtigt man den Anteil der Gemeinkosten entfallen auf die Kontrollen der Schwarzarbeit Ausgaben von 655'000 CHF. Die Kontrollen der Schwarzarbeit werden aus den anderen Sparten mit 207'000 CHF «quersubventioniert».

### Tätigkeit Kontrolle GAV-Einhaltung / Entsendegesetz (AMAG)

Die Kontrolle der GAV-Einhaltung umfasst die Kontrollen gemäss Entsendegesetz aber auch von Schweizer Firmen sowie Kontrollen im Zusammenhang mit der Vergabe von Arbeiten durch die öffentliche Hand im Geltungsbereich gemäss AMAG.

Finanziert wird diese Tätigkeit wie folgt:

Vollzugskostenbeiträge der Firmen und Arbeitnehmenden	666'627 CHF
Verdoppelung dieser Beiträge durch den Kanton	max. 650'000 CHF
Leistungsvereinbarungen mit Paritätischen Kommissionen	208'459 CHF
Erträgen aus Kontrolltätigkeit (Verstösse)	237'474 CHF

Der Kantonsbeitrag beträgt in diesem Bereich also gut einen Drittel (36.9 %) der Einnahmen. Die Kontrollen der GAV-Einhaltung sind kostendeckend und schliessen mit einem Plus von 91'000 CHF ab.

Die beiden vom Kanton mitfinanzierten Kontrolltätigkeiten Schwarzarbeit und GAV-Einhaltung / Entsendebereich sind nicht kostendeckend und werden durch die Sozialpartner mit 115'000 CHF «querfinanziert».

### Prävention und Analyse (Arbeitsmarktanalyse, Beratung, Prävention)

Wie weiter oben ausgeführt, sind in diesem Bereich noch keine Kosten angefallen.

### Nicht vom Kanton mitfinanzierte Aktivitäten

Um den Aufbau der AMKB zu finanzieren, haben die Sozialpartner bei der Gründung ein Eintrittsgeld von total 200'000 CHF eingebracht.

- Wirtschaftskammer Baselland  
80'000 CHF
- Gewerkschaft Unia Nordwestschweiz  
70'000 CHF
- Gewerkschaftsbund Baselland  
30'000 CHF
- Verband BRB Bauunternehmer Region Basel  
20'000 CHF

Die Kosten für die Gründung, Projekte und rechtliche Abklärungen wurden dieser Sparte belastet und somit nicht durch den Kanton mitfinanziert.

Zudem sind in dieser Sparte die ausserkantonalen Kontrolltätigkeiten verbucht.

## Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich aus dem Personalaufwand (Leitung, Reporting, Administration usw.) inkl. Anteil Infrastruktur von 180'000 CHF

	AMKB	ZPK	Total
1. Buchführung und Revision	82'847.50	68'367.50	151'215.00
2. Organe AMKB: Generalversammlung, Vorstand, Präsidium	128'652.20	---	128'652.20
3. Sitzungsgelder ZPK	---	23'574.20	23'574.20

Bemerkungen zu den drei Punkten:

1. Der Aufbau der beiden Buchhaltungen und der Spartenrechnung auf der einen Seite sowie die aufwändige Revision haben im ersten Jahr einen hohen Aufwand verursacht. Zudem fallen Kosten für die Erstellung des Berichtes der Revisionsstelle an den Regierungsrat an.

2. Neben den reglementarischen Entschädigungen für die Mitglieder hat die AMKB im Jahr 2017 das Co-Präsidium zusätzlich für den Anteil Geschäftsführung entschädigt mit rund 50'000 CHF entschädigt. Diese wurden nicht an die Co-Präsidenten, sondern an deren Arbeitgeber ausbezahlt.

### 5.3 Plafonierung Beitrag Kanton (Art 5.4 Leistungsvereinbarung)

Im Art. 5.4 der Leistungsvereinbarung wurden drei Punkte definiert, die eine Plafonierung des Kantonsbeitrages zur Folge haben. Keine dieser Punkte trifft im ersten Geschäftsjahr zu:

Fälschlicherweise wird behauptet, dass die AMKB mit Steuergeldern Gewinne erziele und damit andere Aktivitäten finanziere. Das Gegenteil ist der Fall: Die vom Kanton mitfinanzierten Kontrollbereiche Schwarzarbeit und GAV-Einhaltung sind defizitär. Dank den Eintrittsgeldern der Sozialpartner erzielen AMKB und ZPK trotz dem ein positives Ergebnis.

Art 5.4 Leistungsvereinbarung	Jahresabschluss AMKB 2017
a. Der Beitrag des Kantons wird auf 50% der Kosten plafoniert, die jährlich durch die Tätigkeiten der AMKB gemäss AMAG und GSA entstehen.	Der Beitrag des Kantons an die Tätigkeiten gemäss AMAG und GSA umfasst 4,58%.
b. Übersteigt der Betriebsgewinn der AMKB in einem Geschäftsjahr 35% des Gesamtbeitrages des Kantons, reduziert sich der Beitrag gemäss AMAG um die Hälfte des „übersteigenden“ Gewinns, d.h. Reduktion Beitrag AMAG = (Gewinn - 35% Gesamtbeitrag) / 2.	Der Betriebsgewinn der AMKB von 49'799.60 CHF entspricht 4,5 % des Gesamtbeitrages des Kantons.
c. Erreichen die Reserven (inkl. Gewinnvortrag) per 1.1. eines Geschäftsjahres die Hälfte des Jahresumsatzes und wird im Folgejahr ein Gewinn erzielt, reduziert sich der Beitrag des Kantons gemäss AMAG um die Hälfte des Gewinns.	Per 31.12.2017 betragen die Reserven inkl. Gewinnvortrag der AMKB 49'779.60 CHF. ⇒



## 5.4 Zusatzbericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sieht in Ziff. 6.3 lit. b vor, dass die AMKB ihre Revisionsstelle beauftragt, in einem Zusatzbericht an den Regierungsrat über folgende Punkte Bericht zu erstatten:

- i. Ordnungsgemässe Durchführung der Kontrolltätigkeit gemäss der definierten Prozesse;
- ii. Plausibilisierung der Angaben im Reporting und die Einhaltung der Zielgrössen gemäss Ziffer 2 und gemäss Anhang dieser Vereinbarung (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton);
- iii. Überprüfung, ob die Kosten der AMKB für die Arbeitsmarktkontrolle eingesetzt wurden und anteilmässige Aufteilung der Beiträge auf die Auftraggeber (vgl. Punkt 5.4 Vereinbarung);
- iv. Vergütungen an Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AMKB;
- v. Die fünf grössten Auftragnehmer der AMKB unter Angabe der jährlichen Auftragssumme und der vereinbarten Leistungen;
- vi. Die fünf grössten Auftraggeber der AMKB unter Angabe der jährlichen Auftragssumme und der vereinbarten Leistungen.

In der folgenden Übersicht werden die Entschädigungen an die Mitarbeitenden und an die Mitglieder der Organe der AMKB im Jahr 2017 ausgewiesen:

– Lohnsumme alle Mitarbeiter/innen von Mai – Dezember 2017	540'684
– Der höchste Bruttolohn für die acht Monate	72'144
– Entschädigung Co-Präsidium (Grundpauschale und Sitzungsgeld)	34'800
– Entschädigung Co-Präsidium für Geschäftsführung (Entschädigung wurde an Arbeitgeber ausbezahlt)	49'240

Die folgende Übersicht zeigt die grössten Auftragnehmer und die grössten Auftraggeber der AMKB:

<b>Übersicht grösste Auftragnehmer und Auftraggeber</b>		
<b>Auftragnehmer</b>	<b>Auftragssummen ca. TCHF (exkl. MWSt)</b>	<b>vereinbarte Leistungen</b>
<b>Kontrolltätigkeit 1.1. - 30.4.2017</b>		
Arbeitsmarkt Services AG	1'076	
	581	Kontrollen AMAG: Leistungsvereinbarung 01-04.2017 vom 30.05.2017
	176	Kontrollen GSA: Leistungsvereinbarung 01-04.2017 vom 30.05.2017
<b>Entflechtung Infrastruktur mit AMS AG</b>		
Arbeitsmarkt Services AG	223	
	72	Miete 05-12.17 Datenbank (Spezial-Software); Vereinbarung vom 08.11.17
	19	Miete 05-12.17 IT-Hardware, Netzwerk und Datensicherung; dito
	5	Miete 05-12.17 Büro- und technische Einrichtung; dito
	4	Miete 05-12.17 Telefonie Festnetz; dito
	2	Miete 05-12.17 Telefonie Mobil; dito
	76	Kauf 4 Fahrzeuge: Vereinbarung vom 23.06.17
	35	Kauf Mobilien/Geräte
	10	Miete Fahrzeuge Mai + Juni 2017
<b>Lieferanten</b>		
Reflecta AG	95	55 Projektleitung Umsetzung Leistungsvereinbarung 28 Vereinsgründung 12 Datenbanklösung
Spänhauer AG	89	Gipsarbeiten (Umbau in fremder Liegenschaft)
Schnieper + Schmied AG	67	Elektroarbeiten (Umbau in fremder Liegenschaft)
Treuhand Dr. E. Schieren AG	58	Buchhaltung und Personaladministration
Tschanz&Partner	54	Kauf Hard-/Software,Lizenzen, Drucker, Telefonie
<b>Auftraggeber</b>	<b>Auftragssummen ca. TCHF (exkl. MWSt)</b>	<b>vereinbarte Leistungen</b>
Zentrale Paritätische Kontrollstelle	1'076	Zusammenarbeitsvereinbarung ZPK - AMKB vom 6. September 2018
Beitrag Kanton AMAG	600	Leistungsvereinbarung 2017 - 2019 vom 12.01.2017
Beitrag Kanton GSA	450	Leistungsvereinbarung 2017 - 2019 vom 12.01.2017
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse Immobilien	101	Kostenbeteiligung "Umbau in fremder Liegenschaft"; Geschäftsmietvertrag vom 01.09.2017, Ziffer 6.1
Sozialpartner	200	Die Gründungsmitglieder haben ein Eintrittsgeld von gesamthaft 200'000 CHF für den Aufbau der AMKB geleistet
	80	Wirtschaftskammer Baselland, Eintrittsgeld
	70	Gewerkschaft Unia, Eintrittsgeld
	30	Gewerkschaftsbund Baselland, Eintrittsgeld
	20	Verband BRB Bauunternehmer Region Basel, Eintrittsgeld

Die AMKB hat ihre Revisionsstelle, die Stephan Revisions AG mit der Erstellung dieses Berichts beauftragt (vergleiche Seite 35 ff).



STEPHAN REVISIONS AG

**ARBEITSMARKTKONTROLLE FÜR DAS BAUGEWERBE**

**LIESTAL**

**ZUSATZBERICHT AN DEN REGIERUNGSRAT GEMÄSS  
ARTIKEL 6.3.b. DER LEISTUNGSVEREINBARUNG  
ZWISCHEN DEM KANTON BASEL-LANDSCHAFT UND  
DER ARBEITSMARKTKONTROLLE FÜR DAS  
BAUGEWERBE**





# STEPHAN REVISIONS AG

Bericht der Revisionsstelle  
An den Regierungsrat des Kantons Basel-  
Landschaft

Liestal

Gemäß der Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2017 - abgeschlossen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe - verlangt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine Bestätigung der Revisionsstelle für die unter Ziffer 6.3. der Leistungsvereinbarung genannten Punkte i-vi.

Für die Einhaltung der Punkte i-iv in Übereinstimmung mit der Leistungsvereinbarung ist der Vorstand der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe verantwortlich.

Auftragsgemäß haben wir die mit Ihnen vereinbarten unten aufgeführten Prüfungshandlungen durchgeführt.

Unseren Auftrag führten wir nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 "Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen" aus. Unsere Prüfungshandlungen dienten einzig dem Zweck, Sie in der Beurteilung der Richtigkeit der zu meldenden Punkte i-vi gemäß Ziffer 6.3 der Leistungsvereinbarung zu unterstützen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- i Die Durchführung der Kontrolltätigkeiten wird - anhand unserer vorgenommenen Stichprobenordnungsgemäß gemäß den definierten Prozessen durchgeführt.
- ii Die Zielgröße von 450 Betriebskontrollen wurde im Wesentlichen erreicht. Im Geschäftsjahr 2017 wurden 448 Betriebskontrollen durchgeführt.
- iii Die entstandenen Kosten wurden für die Arbeitsmarktkontrollen eingesetzt und die anteilmäßige Verteilung der Beträge auf die Auftraggeber erfolgte korrekt.
- iv Die Vergütungen an die Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsmarktkontrolle des Baugewerbes erfolgten korrekt.
- v Die fünf größten Auftragnehmer inkl. der jährlichen Auftragssummen und den folgenden vereinbarten Leistungen sind die Folgenden:

Auftragnehmer	Auftragssumme TCHF (exkl. MWST)	Leistungsvereinbarung
1 AMS Arbeitsmarkt-Services AG	757	Kontrollen AMAG und GSA Januar bis April 2017 gemäss Leistungsvereinbarung vom 30.5.2017.
2 Entflechtung Infrastruktur mit AMS Arbeitsmarkt-Services AG	223	Diverse Mietverträge, Diverse Anschaffungen (Fahrzeuge/Mobiliar).
3 Reflecta AG	95	Projektleitung Umsetzung Leistungsvereinbarung vom 12.1.2017.





## STEPHAN REVISIONS AG

- |   |                        |    |                                       |
|---|------------------------|----|---------------------------------------|
| 4 | Spänhauer AG           | 89 | Gipserarbeiten (Umbau Liegenschaft).  |
| 5 | Schnieper + Schmied AG | 67 | Elektroarbeiten (Umbau Liegenschaft). |

vi Die fünf größten Auftraggeber inkl. der jährlichen Auftragssummen und den folgenden vereinbarten Leistungen sind die Folgenden:

Auftraggeber	Auftragssumme TCHF (exkl. MWST)	Leistungsvereinbarung
1 Zentrale Paritätische Kontrollstelle	1'076	Zusammenarbeitsvertrag vom 6.9.2017 zwischen der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe.
2 Beitrag Kanton AMAG	650	Leistungsvereinbarung 2017-2019 vom 12.1.2017.
3 Beitrag Kanton GSA	450	Leistungsvereinbarung 2017-2019 vom 12.1.2017.
4 Anlagestiftung der Migros Pensionskassen Immobilien	101	Geschäftsmietvertrag vom 1.9.2017, Ziffer 6.1.
5 Sozialpartner	200	Die Gründungsmitglieder haben ein Eintrittsgeld von gesamthaft CHF 200'000.00 für den Aufbau der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe geleistet.

Unser Bericht dient einzig dem oben dargelegten Zweck und Ihrer Information. Er darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden und keiner anderen Partei - außer denjenigen, welche Kenntnis über die Leistungsvereinbarung haben - abgegeben werden. Er bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Punkte und nicht auf irgendeinen Abschluss der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe.

Muttenz, 26. April 2018

STEPHAN REVISIONS AG

R. Donatsch  
Zugelassener  
Revisionsexperte

P. Müller  
Zugelassener  
Revisionsexperte  
(Leitender Revisor)

## 5.5 Ordentliche Revision und IKS

Gemäss Rechnungslegungsrecht würde die AMKB lediglich einer eingeschränkten Revision unterliegen, die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton schreibt jedoch in Ziff. 6.3 lit. a vor, dass eine ordentliche Revision inklusive jährlicher Überprüfung des IKS durchzuführen ist.

Die AMKB hat im Jahr 2017 ein umfangreiches Internes Kontrollsystem aufgebaut, das 2018 zum ersten mal eingesetzt wird.

In einer Geschäftsordnung wurden alle Regelungen (Kompetenzen, Datenschutz, Zeichnungsberechtigung usw.) geregelt. Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der AMKB erlassen.

## 5.6 Aufsicht durch den Kanton

Die AMKB hat alles daran gesetzt, im Berichtsjahr trotz bzw. neben den zeitintensiven Aufbauarbeiten die Qualität gleichbleibend hoch zu halten. Zu diesem Zweck wurden früh nach Aufnahme der operativen Tätigkeit die Abläufe standardisiert und dokumentiert. So wurde am 13. Juli 2017 bereits ein Kontrollreglement für die Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen und für die Durchführung der GAV-Kontrollen durch das Co-Präsidium genehmigt. Diese legen fest, wie die Kontrollen vor Ort durchzuführen sind, welche Unterlagen für welche Kontrollen einzufordern sind und was geprüft werden muss. Ausserdem liegt ein Geschäftsreglement vor, welches die internen Abläufe, wie Archivierung und Unterschriftenberechtigungen regelt.

Das KIGA hat bereits während dem Jahr anhand von Stichproben die Qualität der Kontrolldossiers geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Qualität der Kontrollen gut ist und die Kontrollprozesse eingehalten werden. Anfang Jahr wurden durch das KIGA 20% der Kontrollfälle im Rahmen der Aufsichtsfunktion überprüft.

## 6. Organisation der AMKB

### 6.1 Verein

Die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, wurde am 11. Januar 2017 gegründet und unter der Firmenummer CHE-317.348.341 am 18. Januar 2017 im Handelsregister eingetragen. Sie besteht in der Rechtsform eines Vereins gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz befand sich während des ganzen Geschäftsjahres am Fischmarkt 13 in Lies-tal. Die Geschäftsstelle befand sich bis zum 22. Dezember 2017 an der Grammetstrasse 16 in Liestal und ab dem 23. Dezember 2017 an der Schlossstrasse 3 in Pratteln. Träger des Vereins waren die Gewerkschaft Unia, der Gewerkschaftsbund Baselland, die Wirtschaftskammer Baselland und ab 7. Juni 2017 auch der Verband BRB Bauunternehmer Region Basel

### 6.2 Organe

#### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzte sich im Geschäftsjahr 2017 paritätisch aus der Arbeitnehmerkammer und der Arbeitgeberkammer zusammen. Jede Kammer verfügt über 1000 Stimmen. Die Stimmenverteilung in den einzelnen Kammern war im Berichtsjahr wie folgt:

Bis 6. Juni 2017:

- Gewerkschaftsbund Baselland (300 Stimmen);
- UNIA Aargau-Nordwestschweiz (700 Stimmen);
- Wirtschaftskammer Baselland (1000 Stimmen).

Ab 7. Juni 2017:

- Gewerkschaftsbund Baselland (300 Stimmen);
- UNIA Aargau-Nordwestschweiz (700 Stimmen);
- Wirtschaftskammer Baselland (800 Stimmen);
- Verband BRB Bauunternehmer Region Basel (200 Stimmen).

Diese Mitglieder wurden durch die folgenden Personen vertreten:

- Andreas Giger-Schmid (Gewerkschaftsbund Baselland);

- Sascha Haltinner (UNIA Aargau-Nordwestschweiz);
- Thomas Leuzinger (UNIA Aargau-Nordwestschweiz);
- Lucien Robischon (UNIA Aargau-Nordwestschweiz);
- Lucian Hell (Wirtschaftskammer Baselland);
- Rolf Wehrli (Wirtschaftskammer Baselland);
- Markus Meier (Wirtschaftskammer Baselland);
- Guido Ermacora (Wirtschaftskammer Baselland) bis 6. Juni 2017;
- Sandra Salvador-Ziegler (Bauunternehmer Region Basel) ab 7. Juni 2017.

#### Vorstand

Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Arbeitnehmervertreter:

- Sascha Haltinner (UNIA Aargau-Nordwestschweiz), Co-Präsident;
- Andreas Giger-Schmid (Gewerkschaftsbund Baselland);
- Thomas Leuzinger (UNIA Aargau-Nordwestschweiz);
- Lucien Robischon (UNIA Aargau-Nordwestschweiz).

Arbeitgebervertreter:

- Markus Meier (Wirtschaftskammer Baselland), Co-Präsident;
- Lucian Hell (Wirtschaftskammer Baselland);
- Rolf Wehrli (Wirtschaftskammer Baselland);
- Guido Ermacora (Wirtschaftskammer Baselland) bis 6. Juni 2017;
- Sandra Salvador-Ziegler (Bauunternehmer Region Basel) ab 7. Juni 2017.

#### Co-Präsidium

Das Co-Präsidium bestand während des gesamten Berichtsjahres aus dem Arbeitnehmervertre-



ter Sascha Haltinner (UNIA Aargau-Nordwestschweiz) und dem Arbeitgebervertreter Markus Meier (Wirtschaftskammer Baselland).

#### Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

Die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, trat mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2017 als Verein der AMKB bei und amtiert in dieser als Fachkommission gemäss Ziff. 9.1 ff der Statuten der AMKB.

#### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der AMKB wurde bis zum 30. April 2017 der AMS AG übertragen, da die AMKB in dieser Zeit erst aufgebaut wurde. Die Führung der Geschäftsstelle oblag vom 1. Januar 2017 bis zum 30. April 2017 somit Fürsprecher Hannes Jaisli.

Ab dem 1. Mai 2017 verfügte die AMKB über eigenes Personal und eigene Infrastruktur. Die Geschäftsführung wurde interimistisch der stellvertretenden Geschäftsführerin Cosima Thurneyssen, MLaw, und dem Leiter Baustellenkontrolle, Josua Sutter, übertragen. Die Geschäftsführung wurde gemeinsam vom Co-Präsidium und von der interimistischen Geschäftsführung wahrgenommen.

### **6.3 Personal der AMKB**

Die AMKB befand sich bis zum 30. April 2017 im Aufbau. Um auch bereits während dieses Zeitraums die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen sicherzustellen, wurden während dieser Dauer alle Leistungen zu marktüblichen Konditionen bei der dafür ausgerüsteten AMS eingekauft. Per 30. April 2017 kaufte die AMKB der AMS das von dieser auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung erbrachte Produktionsinventar wie folgt ab:

- 178 Kontrolldossiers Schwarzarbeit in unterschiedlichen Erfüllungsgraden, auf jeweils 100% Erfüllungsgrad (= eine abgeschlossene Kontrolle) hochgerechnet ausmachend 156 Schwarzarbeitskontrollen zu einem durchschnittlichen Stückpreis von CHF 1'125 pro abgeschlossene Kontrolle;
- 476 Kontrolldossiers GAV-Kontrollen in unterschiedlichem Erfüllungsgraden, auf jeweils 100% Erfüllungsgrad (= eine abgeschlossene Kontrolle) hochgerechnet ausmachend 372

GAV-Kontrollen zu einem durchschnittlichen Stückpreis von CHF 1'563 pro abgeschlossene Kontrolle.

Mit diesem käuflichen Erwerb wurden seitens der AMKB sämtliche von der AMS ihr gegenüber erbrachten Vorleistungen vollumfänglich abgegolten, inkl. Führung der Geschäftsstellen der AMKB und auch der ZPK.

Ab 1. Mai 2017 hatte die AMKB eigenes Personal angestellt und eigene Geschäftsräumlichkeiten gemietet. Die AMKB stellte per 1. Mai 2017 insgesamt 10 Mitarbeitende (umfassend 950 Stellenprozent) an, welche sowohl im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit als auch im Bereich der GAV-Kontrollen einschlägige Berufserfahrung vorweisen konnten. Eine dieser Mitarbeitenden verliess die Geschäftsstelle im Verlauf des Jahres. Diese Vakanz konnte jedoch bereits nach wenigen Monaten wieder mit einer dafür qualifizierten Person besetzt werden. Die Mitarbeitenden der AMKB kommen aus verschiedenen Fachrichtungen, weshalb sie auch die vielfältigen an die AMKB gestellten Ansprüche erfüllen können. Aufgrund dessen konnten die Kontrollen nahtlos professionell weitergeführt werden.

#### Eingesetzte Personalressourcen

##### Schwarzarbeitskontrollen

Gemäss Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 12. Dezember 2013 (SGS 814) schliesst der Regierungsrat mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt – gestützt auf § 7 Absatz 1 – insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen. Diesbezüglich sieht die Leistungsvereinbarung des Kantons in Ziff. 5.2.2. vor, dass der Kanton hierfür jährlich einen Kostenbeitrag in Höhe von CHF 450'000 an die AMKB leistet.

Die Netto-Jahresarbeitszeit für 100 Stellenprozent (= 1 FTE «full time equivalent») beläuft sich auf 1'827.55 Arbeitsstunden, für 3 FTE demgemäss auf 5'482.65 Arbeitsstunden. Auf-



grund des Anstellungsbeginns aller AMKB-Mitarbeitenden per 1. Mai 2017 ist im Jahr 2017 der entsprechende pro rata temporis-Wert zu berücksichtigen, welcher sich auf 3'654.96 Arbeitsstunden<sup>6</sup> beläuft. Demgegenüber wurden von der AMKB im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017 für die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen insgesamt 3'700 Arbeitsstunden aufgewendet, was somit einem Volumen von 303.68 Stellenprozenten bzw. 3.04 FTE entspricht. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um die direkt den Schwarzarbeitskontrollen zuweisbaren Arbeitsstunden. Darin nicht berücksichtigt sind sämtliche Arbeitsstunden im Bereich der betrieblichen Gemeinkosten (Leitungs-/Führungsaufwand, allgemeine Administration, Rechnungswesen und Reportings, Personaladministration usw.).

3'161 Arbeitsstunden bzw. 85.43% der insgesamt 3'700 für die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen geleisteten Arbeitsstunden konnten direkt einzelnen Schwarzarbeitskontrollfällen zugeordnet werden. 539 Arbeitsstunden bzw. 14.57% der insgesamt 3'700 für die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen geleisteten Arbeitsstunden liessen sich nicht einzelnen Schwarzarbeitskontrollfällen zuordnen, da es sich hierbei um allgemeine juristische Abklärungen und Recherchen zu Gunsten der Gesamtheit aller Schwarzarbeitskontrollen handelt.

#### Eingesetzte Personalressourcen GAV-/FlaM-Kontrollen

In diesem Bereich geben die gesetzlichen Bestimmungen und auch die Leistungsvereinbarung des Kantons keine Vorgaben vor. Im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 31. Dezember 2017 wurden für die Durchführung der GAV-/FlaM-Kontrollen insgesamt direkt der Kontrolltätigkeit zuweisbare 5'047 Arbeitsstunden geleistet, was 414 Stellenprozenten bzw. 4.14 FTE entspricht.

#### Fachliche Aus- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr wurde laufend in die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden investiert. Sowohl mit ad-hoc stattfindenden Besprechungen zu Fragen, welche sich in der täglichen Arbeit ergaben, als auch mit dem Besuch von externen Weiterbildungsveranstaltungen. Es

fand ebenfalls ein reger Austausch statt mit den zuständigen Behörden statt, insbesondere mit dem KIGA Baselland und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt (AWA BS).

Anlässlich der alljährlich stattfindenden ERFA-Veranstaltung, welche durch das KIGA organisiert wird, konnte wiederum von interessanten Beiträgen zum Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit und GAV-Kontrollen profitiert werden. Zudem fand am 15. Mai 2017 wiederum mit dem KIGA eine Kick Off Veranstaltung statt, um die Zusammenarbeit zwischen der AMKB und dem KIGA zu koordinieren.

Verschiedene Mitarbeitende der AMKB nahmen ausserdem an den durch Paritätische Kommissionen und durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) durchgeführten Schulungen teil. Im Weiteren wurden auch Fachseminare von externen Anbietern, wie beispielsweise der Universität Basel, besucht.

#### **6.4 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur**

Die AMKB verfügte bis zum 30. April 2017 über keine eigene räumliche und technische Infrastruktur. Aufgrund dessen wurden während dieses Zeitraums alle Leistungen zu marktüblichen Konditionen bei der dafür ausgerüsteten AMS AG eingekauft.

Ab dem 1. Mai 2017 verfügte die AMKB über direkt angemietete Räumlichkeiten. Dazu löste sie nahtlos und zu gleichen Konditionen den Mietvertrag der vorherigen Kontrollorganisationen mit der bestehenden Vermieterin, der Stiftung Ausbildungszentrum Liestal des Verbands sussetec nordwestschweiz in Liestal, ab. Einsatzfahrzeuge der Kontrolleure, Büroeinrichtungen wie Schreibtische, Lampen etc. und technische Infrastruktur konnte die AMKB per 1. Mai 2017 zum Zeitwert von der AMS AG käuflich erwerben.

Da von Beginn an klar war, dass die AMKB ihre Geschäftsräumlichkeiten von der Grammetstrasse 16 in Liestal an einen anderen Ort verlegen wird, wurde darauf verzichtet, eine komplett neue IT-Infrastruktur an diesem Standort zu erstellen. Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen wurde diese Infrastruktur bis zum Umzug

<sup>6</sup>  $1'827.55 : 12 = 152.29 \times 8 = 1'218.32 \times 3 = 3'654.96$

## 2 AMKB / ZPK

der Geschäftsstelle in ihre neuen Räumlichkeiten von der AMS angemietet. Der Umzug in die neuen Geschäftsräumlichkeiten erfolgte per 22. Dezember 2017. Ab diesem Datum verfügte die AMKB auch über eine eigene IT-Infrastruktur.

An der Schloßstrasse 3 in Pratteln hat die AMKB am 22. Dezember 2018 neue Büroräumlichkeiten bezogen. Vermieterin ist die Pensionskasse der Migros, die sich auch an den Kosten für den Innenausbau der Büroräumlichkeiten beteiligt hat.

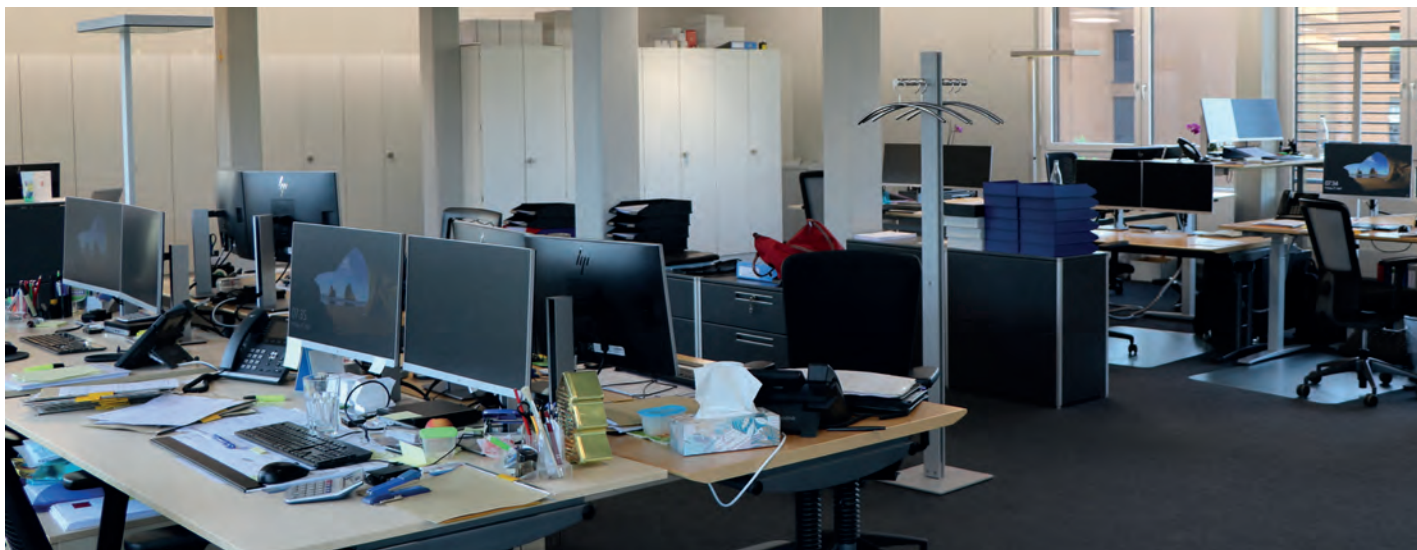
Die AMKB hat ab dem 1. Mai 2018 ihre Tätigkeit mit eigener Infrastruktur ausgeführt, die sie zum Teil von der Vorgängerorganisation käuflich übernommen hat:

- Vollausgestattete Büroarbeitsplätze inkl. Bürogeräte und Kleinmaterial (käuflich erworben);
- Hosting und Providing sämtlicher Website- und E-Mail-Services;

- Alle Einrichtungen für eine zeitgemässe Telekommunikation (VOIP-Festnetz mit Telefonbeantwortern, Mobiltelefone, Faxgerät);
- Bedarfsspezifische Fotoausrüstung;
- Normkonforme persönliche Schutzausrüstungen PSA wie Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzjacken, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe usw. für die Kontrolleure;
- Einsatzfahrzeuge für die Kontrolleure.

Die Informatik Infrastruktur wurde am alten Standort von der AMS AG gemietet. Mit dem Bezug der neuen Büroräumlichkeiten verfügt die AMKB ab dem 23.12.2017 über eine eigene und unabhängige Informatik-Infrastruktur mit Hardware an den Büroarbeitsplätzen, einem lokalen Netzwerk (LAN) und mit zentraler Datensicherung.

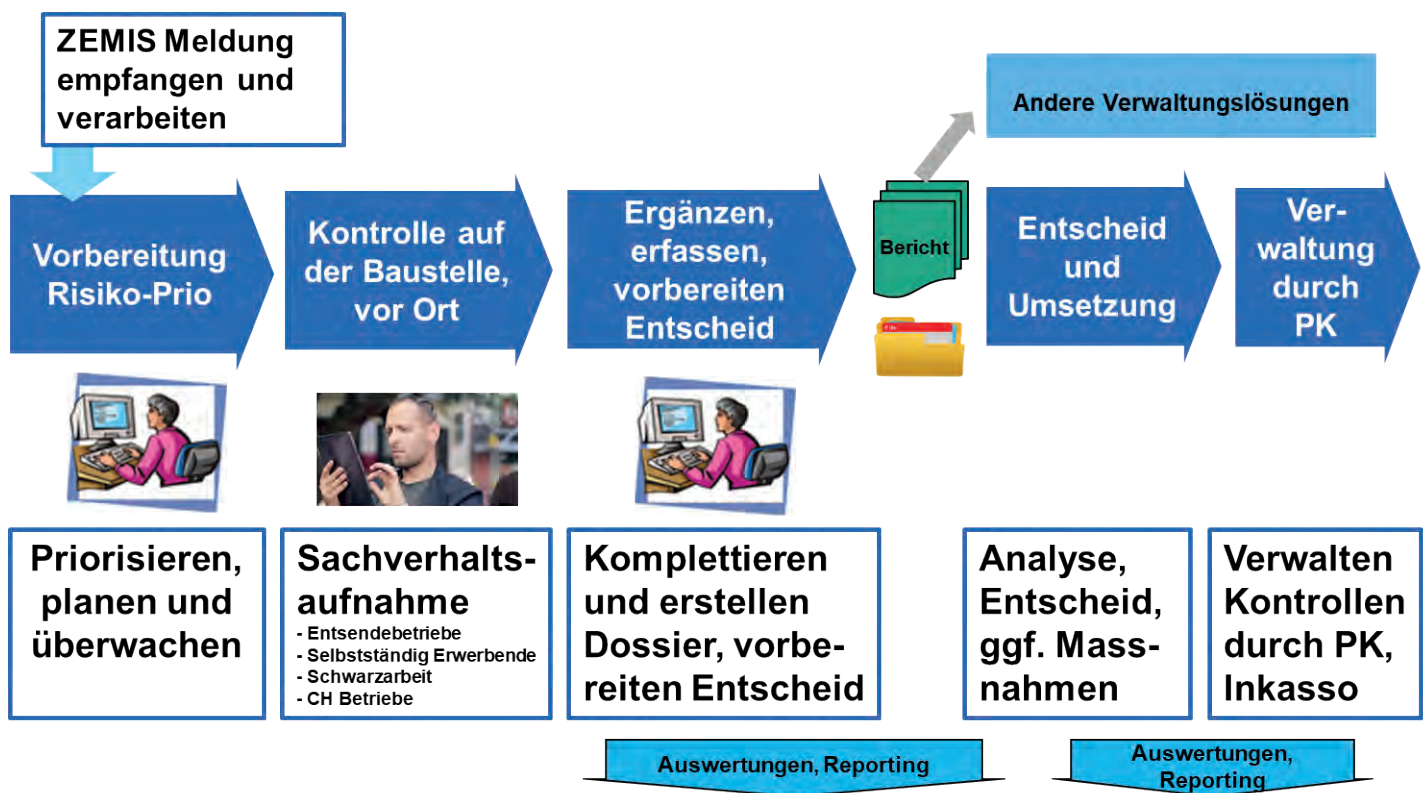
Die Informatik-Spezialsoftware mit massgeschneiderten Spezialapplikationen für die Datenerfassung, gesicherte Aufbewahrung und bedarfsspezifische Aggregation der Kontrolldaten lässt die AMKB bis auf weiteres von der AMS AG betreiben. Es wurde ein eigenes Mandat mit ausschliesslicher Zugriffsberechtigung durch AMKB Mitarbeiter/innen eingerichtet und ein entsprechender Betriebsvertrag abgeschlossen. Ende 2018 wird die heutige Spezialsoftware durch die neue Standardsoftware BatiControl abgelöst (vg. Kapitel 6.5).



## 6.5 Beteiligung an der Realisierung von Baticontrol

Ein wichtiges Element einer Professionalisierung der Kontrolltätigkeit ist der Einsatz einer modernen Informatiklösung, die die Kontrollprozess unterstützt. Die AMKB hat zusammen mit dem Zürcher Kontrollverein ein entsprechendes Entwicklungsprojekt angestossen. Zusammen mit anderen Kontrollvereinen und nationalen Paritätischen Kommissionen wird die Softwarelösung BatiControl entwickelt, die in Zukunft von Kontrollvereinen, Paritätischen Kommissionen und den Kantonen für die Verwaltung von Kontrollen eingesetzt werden kann.

Der Verein AMKB hat sich mit 50'000 CHF Aktienkapital an der eigens für dieses Projekt gegründeten BatiControl Data AG beteiligt.



Die Übersicht zeigt den Funktionsumfang von Baticontrol



## 7. Jahresrechnungen und Revisionsberichte

### 7.1 Verein AMKB



STEPHAN REVISIONS AG


**ARBEITSMARKTKONTROLLE FÜR DAS BAUGEWERBE**

**LIESTAL**

**BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR  
JAHRESRECHNUNG 2017**

---

Hofackerstrasse 3a · Postfach · 4132 Muttenz · Telefon +41 61 467 96 50 · [www.stephan-revision.ch](http://www.stephan-revision.ch)  
UID: CHE-103.892.287

 Mitglied von EXPERTSuisse



## STEPHAN REVISIONS AG

Bericht der Revisionsstelle  
zur Jahresrechnung  
an die Mitgliederversammlung  
der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe

Liestal

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

### *Verantwortung des Vorstandes*

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### *Verantwortung der Revisionsstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

---

Hofackerstrasse 3a · Postfach · 4132 Muttenz · Telefon +41 61 467 96 50 · [www.stephan-revision.ch](http://www.stephan-revision.ch)  
UID: CHE-103.892.287

 Mitglied von EXPERTsuisse



**Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften**

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbarte Sachverhalte vorliegen.

Das interne Kontrollsystem wurde im Laufe des Geschäftsjahres 2017 aufgesetzt und im Geschäftsjahr 2018 eingeführt. Deshalb können wir die Existenz des internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Muttenz, 26. April 2018

**STEPHAN REVISIONS AG**

R. Donatsch  
Zugelassener  
Revisionsexperte

P. Müller  
Zugelassener  
Revisionsexperte  
(Leitender Revisor)

**Beilagen**

– Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)



## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

<b>Bilanz</b>		<b>31.12.2017 CHF</b>
Flüssige Mittel	<b>7</b>	542'728.61
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<b>8</b>	193'848.25
Übrige kurzfristige Forderungen	<b>9</b>	399'008.17
Aktive Rechnungsabgrenzungen	<b>10</b>	62'904.85
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>1'198'489.88</b>
Finanzanlagen	<b>11</b>	130'252.75
EDV, Maschinen und Geräte	<b>12</b>	36'000.00
Fahrzeuge	<b>13</b>	50'000.00
Umbau in fremder Liegenschaft (Schlossstrasse 3, 4133 Pratteln)	<b>14</b>	116'800.00
Sachanlagen		(202'800.00)
<b>Anlagevermögen</b>		<b>333'052.75</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>1'531'542.63</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<b>15</b>	755'656.70
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	<b>16</b>	38'342.90
Passive Rechnungsabgrenzungen	<b>17</b>	93'875.95
<b>Kurzfristiges Fremdkapital (unverzinslich)</b>		<b>887'875.55</b>
Rückstellungen	<b>18</b>	593'887.50
<b>Langfristiges Fremdkapital (unverzinslich)</b>		<b>593'887.50</b>
Vereinsvermögen 1.1.		0.00
Jahresgewinn		49'779.58
<b>Vereinsvermögen 31.12.</b>		<b>49'779.58</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>1'531'542.63</b>

## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
Kantonsbeiträge	<b>19</b> 1'098'000.00
Ertrag aus der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle , ZPK, Liestal	1'075'547.54
Mitgliederbeiträge	<b>20</b> 1'500.00
Finanzertrag (Zinsertrag)	0.75
Ausserordentlicher Ertrag	<b>21</b> 200'000.00
<b>Total Ertrag</b>	<b>2'375'048.29</b>
Personalaufwand	<b>22</b> 640'671.45
Kontrollaufwand durch Dritte	<b>23</b> 756'882.70
Aufwand aus der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, Liestal	234'689.70
Raumaufwand	<b>24</b> 44'722.15
Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Miete Sachanlagen	<b>25</b> 153'971.69
Fahrzeugaufwand	<b>26</b> 18'251.20
Versicherungsaufwand	<b>27</b> 2'136.50
Verwaltungs- und Informatikaufwand	<b>28</b> 326'592.32
Sonstiger Betriebsaufwand	(545'673.86)
Abschreibungen	<b>12-14</b> 101'656.20
Finanzaufwand (Zinsaufwand, Bankspesen)	694.80
Ausserordentlicher Aufwand	<b>29</b> 45'000.00
<b>Total Aufwand</b>	<b>2'325'268.71</b>
<b>Jahresgewinn</b>	<b>49'779.58</b>

## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

### Anhang zur Jahresrechnung

2017  
CHF

#### 1 Allgemeine Angaben

Rechtsform:	Verein
Sitz:	Liestal
Gründung:	11. Januar 2017
Zweck:	Auf dem Gesetz oder den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen beruhende Durchführung von Präventions- und Kontrollmassnahmen im Arbeitsmarkt.
Leistungsvereinbarung mit:	Kanton Basel-Landschaft für die Kalenderjahre 2017 bis 2019, unterzeichnet am 12.01.2017
Zusammenarbeitsvereinbarung mit:	Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, Liestal, für die Kalenderjahre 2017 bis 2019.
Revisionsstelle:	Stephan Revisions AG, Muttenz CHE-103.892.287 (Ordentliche Revision)

#### 2 Bewertung der Bilanzpositionen

Flüssige Mittel und Forderungen:	Nominalwert
Finanzanlagen:	Nominalwert
Sachanlagen:	Anschaffungswert abzüglich lineare Abschreibung über drei Jahre (Laufzeit der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft)
Fremdkapital:	Nominalwert

#### 3 Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

weniger als 50 <sup>1)</sup> (sowohl im Berichts- als auch im Vorjahr)

<sup>1)</sup> inkl. Vorstand, Präsidium und Geschäftsleitung durch Co-Präsidenten



## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<p><b>4 Beteiligungen</b></p> <p>Firma: BatiControl Data AG            Sitz: Bern            Zweck: Die Entwicklung und die Lizenzierung von Datenbanksystemen für Arbeitskontrollmassnahmen.            Handelsregistereintrag: 13.10.2017 (1. Jahresabschluss per 31.12.2018)            Grundkapital: 100'000.00            Beteiligungsquote: 50.00%            Buchwert: 50'000.00</p>	
<p><b>5 Verbindlichkeiten aus Mietverträgen</b></p> <p>Migros-Pensionskasse, Schlieren, (Geschäftsräume*)            * Feste Dauer bis 31.12.2023  <sup>1)</sup> inklusive Nebenkosten</p>	311'612 <sup>1)</sup>
<p><b>6 Eventualverbindlichkeiten</b></p> <p>Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft legt in Art. 5.5. die Mindestanzahl der durch die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) durchzuführenden Kontrollen und in Art. 5.4. die Plafonierung des Beitrages des Kantons fest. Gemäss Art. 6.4. kann das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) bis 5 Tage vor der Jahresbilanzsitzung allfällige Rückforderungen vorbringen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses wurden alle der AMKB bekannten Aspekte berücksichtigt, die zu einer Reduktion des Kantonsbeitrages führen können.</p>	
<p><b>7 Flüssige Mittel</b></p> <p>Basellandschaftliche Kantonalbank, CH74 0076 9430 4861 0200 1            Basellandschaftliche Kantonalbank, CH47 0076 9430 4861 0200 2</p>	22'473.00 520'255.61 <b>542'728.61</b>
<p><b>8 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b></p> <p>Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL, Mehrwertsteuer            Gewerkschaftsbund Baselland, Beitrag 2017            Gewerkschaft Unia, Beitrag 2017            Migros-Pensionskasse, Anteil Umbau in fremder Liegenschaft</p>	84'000.00 540.00 540.00 108'768.25 <b>193'848.25</b>

## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>		<b>2017 CHF</b>
<b>9</b>	<b>Übrige kurzfristige Forderungen</b>	
	Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Kontokorrent	376'484.67
	Mitarbeitende Anteil an Natelkosten	400.00
	SVA Basel-Landschaft, AHV-Beiträge	2'770.20
	Basler Versicherung AG, Unfallversicherung	13'138.10
	Basler Versicherung AG, Krankentaggeldversicherung	6'215.20
	<b>Total</b>	<b>399'008.17</b>
<b>10</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>	
	Suissetec Nordwestschweiz, Miete Januar	2'800.00
	Migros-Pensionskasse, Mieten Januar	5'771.85
	Migros-Pensionskasse, Mieten Oktober-Dezember (Rückerstattung)	670.05
	Basler Versicherungen AG, Motorfahrzeugversicherungen 2018	1'474.80
	Frankiermaschinenguthaben (IFS-Konto)	2'188.15
	<i>Bezahlter Aufwand des Folgejahres</i>	<i>(12'904.85)</i>
	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL, Rest Beitrag	50'000.00
	<i>Noch nicht erhaltene Erträge</i>	<i>(50'000.00)</i>
	<b>Total</b>	<b>62'904.85</b>
<b>11</b>	<b>Finanzanlagen</b>	
	Darlehen BatiControl Data AG (Rückzahlbar bis 28.12.2023, Fest ohne Kündigungsmöglichkeit, Verzinsung ab 01.01.2018)	50'000.00
	Darlehen (nachrangig) BatiControl Data AG (nominal CHF 96'113.50)	1.00
	Beteiligung BatiControl Data AG, Bern	50'000.00
	Migros-Bank AG, Zürich, Mietzinsdepot (Schlossstrasse 3, Pratteln)	30'251.75
	<b>Total</b>	<b>130'252.75</b>
<b>12</b>	<b>EDV, Maschinen und Geräte</b>	
	Saldo per 1.1.	0.00
	Zugänge	53'867.00
	Saldo vor Abschreibung	53'867.00
	Abschreibung linear über 3 Jahre	-17'867.00
	<b>Total</b>	<b>36'000.00</b>
<b>13</b>	<b>Fahrzeuge</b>	
	Saldo per 1.1.	0.00
	Zugänge	75'500.00
	Saldo vor Abschreibung	75'500.00
	Abschreibung linear über 3 Jahre	-25'500.00
	<b>Total</b>	<b>50'000.00</b>



## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<b>14 Umbau in fremder Liegenschaft (Schlossstrasse 3, 4133 Pratteln)</b>	
Saldo per 1.1.	0.00
Zugänge (Aus- und Umbaukosten)	275'800.55
Migros-Pensionskasse, Anteil Aus- und Umbaukosten (exkl. Mehrwertsteuer)	-100'711.35
Saldo vor Abschreibung	175'089.20
Abschreibung linear über 3 Jahre	-58'289.20
<b>Total</b>	<b>116'800.00</b>
<b>15 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	
AMS Arbeitsmarkt-Services AG, Kontrollen Januar-April 2017	500'000.00
VBS Verband-Services AG, Co-Geschäftsführung 2017 (Markus Meier)	27'043.20
Gewerkschaft Unia, Co-Geschäftsführung 2017 (Sascha Haltinner)	26'136.00
Schreinerei Hochuli MuttENZ AG, Schreinerarbeiten	10'801.50
Schnieper + Schmied, Elektrikerarbeiten 2. Akonto	18'000.00
Spänhauer AG, Gipserarbeiten Schlussrechnung	46'588.75
Stücker AG, Bodenbeläge	16'216.95
Treuhand Dr. E. Schaeren AG, Honorar September-Dezember 2017	14'698.80
Tschanz & Partner GmbH, EDV-Dienstleistungen November, Dezember 2017	17'215.20
Domino Möbel AG, De-/Montage Schränke etc.	5'240.15
Henschen AG, Umzugskosten	7'875.90
E. Kalt AG, Lüftungsanlagen Schlussrechnung	27'941.75
VBS Verband-Services AG, Beratungsarbeiten 2017	5'656.50
Schnieper + Schmied, Elektrikerarbeiten Schlussrechnung	8'964.70
Diverse Kreditoren < CHF 5'000	23'277.30
<b>Total</b>	<b>755'656.70</b>
<b>16 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	
Eidg. Steuerverwaltung, Mehrwertsteuer	38'342.90
<b>Total</b>	<b>38'342.90</b>
<b>17 Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	
VBS Verband-Services AG, Kopien 4. Quartal 2017	500.00
Ferien und Überstunden (inkl. Sozialleistungen)	16'375.95
Treuhand Dr. E. Schaeren AG, Honorar	30'000.00
Stephan Revisions AG, Honorar	20'000.00
Reflecta AG, Honorar	15'000.00
Geschäftsführung Rest 2017 (Markus Meier, Sascha Haltinner)	10'000.00
<i>Noch nicht bezahlte Aufwendungen</i>	<i>(91'875.95)</i>
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL, 2 Kontrollen	2'000.00
<i>Im Voraus erhaltene Erträge</i>	<i>(2'000.00)</i>
<b>Total</b>	<b>93'875.95</b>



## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<b>18 Rückstellungen</b>	
Ausfall Beiträge und Vollzugskosten	145'000.00
Spezialsoftware / neue Datenbank	153'887.50
Scheindomizile - AMAG § 14	75'000.00
Beratung und Prävention (Leistungsvereinbarung 2.3.)	70'000.00
Submissionskontrollen - BeGe § 6 / § 6a	150'000.00
<b>Total</b>	<b>593'887.50</b>
<b>19 Kantonsbeiträge</b>	
Kantonsbeitrag Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG)	650'000.00
Kantonsbeitrag Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)	448'000.00
<b>Total</b>	<b>1'098'000.00</b>
<b>20 Mitgliederbeiträge</b>	
Wirtschaftskammer Baselland	500.00
Gewerkschaftsbund Baselland	500.00
Gewerkschaft Unia	500.00
<b>Total</b>	<b>1'500.00</b>
<b>21 Ausserordentlicher Ertrag</b>	
Wirtschaftskammer Baselland, Eintrittsgeld	80'000.00
Gewerkschaftsbund Baselland, Eintrittsgeld	30'000.00
Gewerkschaft Unia, Eintrittsgeld	70'000.00
Verband BRB Bauunternehmer Region Basel, Eintrittsgeld	20'000.00
<b>Total</b>	<b>200'000.00</b>
<b>22 Personalaufwand</b>	
Lohnaufwand	540'684.45
Sozialversicherungsaufwand	72'422.35
Pauschal- und Reisespesen, Aus- und Weiterbildung	15'449.05
<i>Zwischentotal</i>	<i>(628'555.85)</i>
Übriger Personalaufwand	12'115.60
<i>(davon Personalbeschaffung)</i>	<i>(9'720.00)</i>
<b>Total</b>	<b>640'671.45</b>
<b>23 Kontrollaufwand durch Dritte</b>	
Aufwand für	
- die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des GAV	175'837.50
- für den Vollzug von flankierenden Massnahmen (FLAM)	581'045.20
<b>Total</b>	<b>756'882.70</b>

## Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<b>24 Raumaufwand</b>	
Mietzinsen inklusive Nebenkosten	27'915.65
Büroreinigung	4'662.00
Umzugsaufwand	12'144.50
<b>Total</b>	<b>44'722.15</b>
<b>25 Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Miete Sachanlagen</b>	
Unterhalt EDV, Maschinen und Geräte	17'948.89
Miete EDV, Maschinen und Geräte	96'344.25
Unterhalt Mobiliar und Einrichtung	35'048.90
Miete Mobiliar und Einrichtung	4'629.65
<b>Total</b>	<b>153'971.69</b>
<b>26 Fahrzeugaufwand</b>	
Unterhalt, Reparatur, Versicherungen, Gebühren	14'313.00
Fahrzeugmieten	9'600.00
Privatanteile Fahrzeuge	-5'661.80
<b>Total</b>	<b>18'251.20</b>
<b>27 Versicherungsaufwand</b>	
Liberty Mutual Insurance, Organhaftpflicht-Versicherung	1'260.00
Basler Versicherung AG, Sach- und Haftpflichtversicherung	876.50
<b>Total</b>	<b>2'136.50</b>
<b>28 Verwaltungs- und Informatikaufwand</b>	
Büromaterial, Fotokopien, Fachliteratur	4'884.05
Telefon, Fax, Porti, Internet	7'377.10
Buchhaltung, Beratung und Revision	90'300.50
Gründung und Aufbau	82'831.05
Vorstand, Präsidium und Geschäftsleitung	128'652.20
Informatik- und übriger Aufwand	12'547.42
<b>Total</b>	<b>326'592.32</b>
<b>29 Ausserordentlicher Aufwand</b>	
Bildung Rückstellung Ausfall Beiträge und Vollzugskosten	45'000.00
<b>Total</b>	<b>45'000.00</b>



**STEPHAN REVISIONS AG**


**ZENTRALE PARITÄTISCHE KONTROLLSTELLE, ZPK**

**LIESTAL**

**BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR  
JAHRESRECHNUNG 2017**

---

Hofackerstrasse 3a · Postfach · 4132 Muttenz · Telefon +41 61 467 96 50 · [www.stephan-revision.ch](http://www.stephan-revision.ch)  
UID: CHE-103.892.287

 Mitglied von EXPERTsuisse





## STEPHAN REVISIONS AG

Bericht der Revisionsstelle  
zur eingeschränkten Revision  
an die Generalversammlung  
der Zentralen Paritätischen  
Kontrollstelle, ZPK

### L i e s t a l

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die ordentliche Revision der Vorjahresangaben ist von einer anderen Revisionsstelle vorgenommen worden. In ihrem Bericht vom 27. März 2017 hat diese eine nicht modifizierte Prüfungsaussage abgegeben.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Muttenz, 26. April 2018

STEPHAN REVISIONS AG

R. Donatsch  
Zugelassener  
Revisionsexperte

P. Müller  
Zugelassener  
Revisionsexperte  
(Leitender Revisor)

### Beilagen

– Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang)

Hofackerstrasse 3a · Postfach · 4132 Muttenz · Telefon +41 61 467 96 50 · [www.stephan-revision.ch](http://www.stephan-revision.ch)  
UID: CHE-103.892.287

 Mitglied von EXPERTSuisse

## Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

<b>Bilanz</b>		<b>31.12.2017 CHF</b>
Flüssige Mittel	<b>4</b>	72'113.31
Flüssige Mittel (Kautionen treuhänderisch)	<b>5</b>	1'850'483.61
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon aus GAV)	<b>6</b>	107'548.10 (70'212.35)
Übrige kurzfristige Forderungen	<b>7</b>	27'658.17
Aktive Rechnungsabgrenzungen	<b>8</b>	644'580.00
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>2'702'383.19</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>2'702'383.19</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon aus GAV)	<b>9</b>	36'282.60 (3'590.70)
Kautionen treuhänderisch	<b>5</b>	1'832'932.01
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	<b>10</b>	382'663.97
Passive Rechnungsabgrenzungen	<b>11</b>	100'000.00
<b>Kurzfristiges Fremdkapital (unverzinslich)</b>		<b>2'351'878.58</b>
Vereinsvermögen 1.1.		255'177.47
Jahresgewinn		95'327.14
<b>Vereinsvermögen 31.12.</b>		<b>350'504.61</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>2'702'383.19</b>



## Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
Beiträge aus Vollzugskosten Ausbaugewerbe Basel-Land	666'627.05
Beiträge aus Vollzugskosten Ausbaugewerbe ausserkantonal	30'000.00
Erträge aus Kontrollen (Kontrollkosten und Konventionalstrafen)	237'474.29
Erträge aus Leistungsvereinbarungen Paritätische Kommissionen	466'543.43
Ertrag aus der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal	234'689.70
Erlösminderungen	-37'013.05
Dienstleistungsertrag	<b>12</b> 1'598'321.42
Mitgliederbeiträge	<b>13</b> 4'000.00
Finanzertrag (Zinsertrag)	7.15
Ausserordentlicher Ertrag	<b>14</b> 16'792.32
<b>Total Ertrag</b>	<b>1'619'120.89</b>
Kontrollaufwand durch Dritte (Baustellenkontrolle Basel)	41'997.93
Aufwand für Beitragserhebung (inkasso)	103'993.50
Aufwand für GAV Druck und Übersetzung	2'904.10
Aufwand für die Umsetzung der Kautionspflicht / ZEMIS-Meldungen	133'696.20
Aufwand aus der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal	1'130'139.38
Sitzungsgelder, Grundpauschalen Vorstand und Spesen Mitglieder	23'574.19
Dienstleistungsaufwand	1'436'305.30
Versicherungsaufwand	<b>15</b> 2'415.00
Verwaltungs- und Informatikaufwand	<b>16</b> 80'495.60
Sonstiger Betriebsaufwand	(82'910.60)
Werbeaufwand	409.35
Finanzaufwand (Bankspesen)	430.45
Ausserordentlicher Aufwand	<b>17</b> 3'738.05
<b>Total Aufwand</b>	<b>1'523'793.75</b>
<b>Jahresgewinn</b>	<b>95'327.14</b>



## Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

### Anhang zur Jahresrechnung

**2017  
CHF**

#### 1 Allgemeine Angaben

Rechtsform:	Verein
Sitz:	Liestal
Zweck:	Zusammenarbeit der Vertragsparteien des GAV, der unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden und den Vollzug des GAV in den vom GAV erfassten Branchen des Ausbaugewerbes im Kanton Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Art. 3.2.2 GAV)
Zusammenarbeitsvereinbarung mit:	Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal, für die Kalenderjahre 2017 bis 2019.
Revisionsstelle:	Stephan Revisions AG, Muttenz CHE-103.892.287 (Eingeschränkte Revision)

#### 2 Bewertung der Bilanzpositionen

Flüssige Mittel:	Nominalwert
Forderungen:	Nominalwert
Fremdkapital:	Nominalwert

#### 3 Weitere Angaben

##### Allgemein

Die Zentrale Paritätische Kontrollstelle hat gemäss ihren Statuten die Funktion einer Fachkommission innerhalb der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, gemäss Ziffer 10 ihrer Vereinsstatuten. Die beiden Institutionen haben ihr Zusammenwirken in einer Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegt.

##### Vorjahreszahlen

Für das Jahr 2017 wurde der Kontenplan an die Vorgaben des Staatssekretariat für Wirtschaft SECO angepasst. Ein Vergleich mit dem bisherigen Kontenplan ist teilweise nicht möglich, weshalb der Vorstand darauf verzichtet hat, die Vorjahreszahlen anzugeben.

#### 4 Flüssige Mittel

Basellandschaftliche Kantonalbank, CH81 0076 9056 3104 0200 1  
**Total**

72'113.31

**72'113.31**

## Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<b>5 Flüssige Mittel (Kautionen treuhänderisch)</b>	
PostFinance AG CH39 0900 0000 6012 4793 0 CHF	1'438'202.60
PostFinance AG CH44 0900 0000 9109 8319 6 EUR	412'281.01
<b>Total</b>	<b>1'850'483.61</b>
<b>Kautionen treuhänderisch</b>	
Kautionen CHF	1'405'302.68
Kautionen EUR	427'629.33
<b>Total</b>	<b>1'832'932.01</b>
Bei der Differenz der Flüssigen Mittel (Kautionen treuhänderisch) zu den Kautionen handelt es sich um die kumulierten Währungskursdifferenzen, Kautionsgebühren und Zinserträgen.	
<b>6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL, Rest 2016	18'935.75
Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau, Kontrollen 2017	15'000.00
Gewerkschaft Unia, Beitrag 2017	1'500.00
Gewerkschaft Syna, Beitrag 2017	500.00
Paritätische Kommission Marmor und Granit, Kontrollen 2017	600.00
Paritätische Kommission Decken- und Innenausbau, Kontrollen 2017	800.00
<i>(Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht GAV)</i>	<i>(37'335.75)</i>
Familienausgleichskasse GEFAK, Vollzugskostenbeiträge ausländischer Entsendebetriebe (Vollzugskostenbeiträge CHF 96'627.05 ./ Inkkassokosten CHF 38'650.80)	57'976.25
Familienausgleichskasse GEFAK, Konventionalstrafen ausländischer Entsendebetriebe (Konventionalstrafen CHF 7'605.85 ./ Inkkassokosten CHF 2'281.75)	5'324.10
Paritätische Kommission für das Isoliergewerbe, Kontrollen 2017	6'912.00
<i>(Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus GAV)</i>	<i>(70'212.35)</i>
<b>Total</b>	<b>107'548.10</b>
<b>7 Übrige kurzfristige Forderungen</b>	
Eidg. Steuerverwaltung, Mehrwertsteuer (Jahre 2015-2017)	27'658.17
<b>Total</b>	<b>27'658.17</b>



## Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<b>8 Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>	
PLK Elektro- und Installationsbranche, Kontrollen 2017	35'000.00
PLK Gebäudetechnik, Kontrollen 2017	85'300.00
PLK Schreinergerwerbe, Kontrollen 2017	123'780.00
PK Metallbau, Kontrollen 2017	40'500.00
GAV Ausbaugewerbe, Vollzugskostenbeiträge 2017	290'000.00
VBS Verband-Services AG, Beratungen 2017 (Rückzahlung)	35'000.00
GBBL Gewerkschaftsbund Baselland, Beratungen 2017 (Rückzahlung)	35'000.00
<b>Total</b>	<b>644'580.00</b>
<b>9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	
VBS Verband-Services AG, Dienstleistungen 2017	20'668.50
Treuhand Dr. E. Schaeren AG, Honorar November, Dezember 2017	4'352.40
BDO AG, Dienstleistungen 2017	5'616.00
IWF Web Solutions, Hosting 2017, Webseite	2'025.00
Post CH AG, Wohnungswechsel Basispreis	30.00
<i>(Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht GAV)</i>	<i>(32'691.90)</i>
Gewerkschaft Unia, Inkasso Berufs- und Vollzugskostenbeiträge	540.00
Baustellenkontrolle Basel, Diverse Kontrollen 2017	3'050.70
<i>(Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus GAV)</i>	<i>(3'590.70)</i>
<b>Total</b>	<b>36'282.60</b>
<b>10 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	
Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Kontokorrent	376'484.67
Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, Gebühren, Postspesen	6'179.30
<b>Total</b>	<b>382'663.97</b>
<b>11 Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	
GAV Ausbaugewerbe, Inkassokosten Vollzugskostenbeiträge 2017	60'000.00
Treuhand Dr. E. Schaeren AG, Honorar	20'000.00
Stephan Revisions AG, Honorar	20'000.00
<i>Noch nicht bezahlte Aufwändungen</i>	<i>(100'000.00)</i>
<b>Total</b>	<b>100'000.00</b>

## Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<b>12 Dienstleistungsertrag</b>	
Ertrag von organisierten Arbeitgebern	<b>406'442.75</b>
- aus Beiträgen	370'000.00
- aus Kontrollkosten	28'791.95
- aus Konventionalstrafen	7'650.80
Ertrag von nichtorganisierten Arbeitgebern	<b>291'522.20</b>
- aus Beiträgen	230'000.00
- aus Kontrollkosten	7'190.00
- aus Konventionalstrafen	54'332.20
Ertrag von Betrieben mit Sitz im Ausland (Entsendebetriebe)	<b>215'435.59</b>
- aus Beiträgen	96'627.05
- aus Kontrollkosten	45'551.04
- aus Konventionalstrafen	73'257.50
Ertrag von Verleihbetrieben	<b>20'700.80</b>
- aus Beiträgen	0.00
- aus Kontrollkosten	20'700.80
- aus Konventionalstrafen	0.00
Ertrag aus Leistungsvereinbarungen Paritätische Kommissionen	<b>466'543.43</b>
Ertrag aus der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Liestal	<b>234'689.70</b>
Erlösminderungen	<b>-37'013.05</b>
- aus Beiträgen von organisierten Arbeitgebern	-2'000.00
- aus Beiträgen von nichtorganisierten Arbeitgebern	-8'000.00
- aus Forderungen von nichtorganisierten Arbeitgebern	-27'013.05
<b>Total</b>	<b>1'598'321.42</b>
<b>13 Mitgliederbeiträge</b>	
Wirtschaftskammer Baselland	2'000.00
Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL)	500.00
Gewerkschaft Syna	500.00
Gewerkschaft Unia	1'000.00
<b>Total</b>	<b>4'000.00</b>
<b>14 Ausserordentlicher Ertrag</b>	
Eidg. Steuerverwaltung, Mehrwertsteuer (Jahre 2015-2016)	30'978.15
Mehrwertsteuer aus Abgrenzungsdifferenzen per 31.12.2016	-14'185.83
<b>Total</b>	<b>16'792.32</b>



## Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	<b>2017 CHF</b>
<b>15</b> <b>Versicherungsaufwand</b>	
Liberty Mutual Insurance, Organhaftpflicht-Versicherung	2'415.00
<b>Total</b>	<b>2'415.00</b>
<b>16</b> <b>Verwaltungs- und Informatikaufwand</b>	
Fachliteratur	565.05
Buchhaltung, Beratung und Revision	72'413.51
Informatik- und übriger Aufwand	7'517.04
<i>(davon für Webseite und Hosting)</i>	<i>(7'221.04)</i>
<b>Total</b>	<b>80'495.60</b>
<b>17</b> <b>Ausserordentlicher Aufwand</b>	
Abgrenzungsdifferenzen per 31.12.2016 per Saldo	3'738.05
<b>Total</b>	<b>3'738.05</b>

## 8. Anhang

### 8.1 Vereinsstatuten AKMB

## Statuten des Vereins

### Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB

#### 1. Name und Sitz<sup>1</sup>

- 1.1 Unter dem Namen «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB», nachstehend AMKB genannt, besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB<sup>2</sup> mit Sitz in 4410 Liestal.

#### 2. Zweck / Kompetenzen

- 2.1 Die AMKB bezweckt - als eine von den Dachverbänden der Sozialpartner errichtete und getragene Organisation - in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die auf Gesetz oder allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen beruhende Durchführung von Präventions- und Kontrollmassnahmen im Arbeitsmarkt. Die AMKB verfolgt keine Gewinnabsichten.

#### 3. Mitglieder

- 3.1 Gründungsmitglieder der AMKB sind die Wirtschaftskammer Baselland als Dachverband der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsbund Baselland als Dachverband der Arbeitnehmerverbände sowie die Gewerkschaft Unia.

<sup>1</sup> Der Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich auf Frauen und Männer.

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

- 3.2 Mitglied der AMKB können Vertragspartner von Gesamtarbeitsverträgen werden, deren Durchführung der AMKB ganz oder teilweise obliegen. Die Mitgliedschaft bei der AMKB ist freiwillig. Das Aufnahmegesuch ist an die Mitgliederversammlung zu richten und bei der Geschäftsstellung einzureichen.

- 3.3 Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist die Anerkennung der gültigen Statuten, insbesondere der Bestimmungen zu den Kammern und dem Abstimmungsverfahren sowie die Verpflichtung zur Anerkennung des Schiedsgerichts. Dem Aufnahmegesuch ist eine entsprechende schriftliche, rechtsgültig unterzeichnete Erklärung beizufügen.

- 3.4 Die Mitglieder werden nach deren Aufnahme entweder der Kammer „Arbeitgeber“ oder der Kammer „Arbeitnehmer“ zugeteilt.

- 3.5 Jede Kammer verfügt über 1'000 Stimmen. Die Aufteilung der Stimmen auf die Kammermitglieder erfolgt durch das jeweilige Reglement, das die Gründungsmitglieder für ihre Kammern erlassen. Die Stimmverteilung muss im Hinblick auf den Vereinszweck nach sachlichen Kriterien erfolgen.

- 3.6 Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern machen die Kammern die zukünftig geltende Stimmverteilung bekannt.

- 3.7 Der Vorstand führt ein Register der Mitglieder mit ihren Stimmrechten.

#### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich zu Händen des Vorstandes auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- 4.2 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es das Gesetz, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse in schwerwiegender Weise verletzt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist vereinsrechtlich endgültig.

- 4.3 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird mit der Nichtbezahlung automatisch ausgeschlossen und vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

- 4.4 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

- 4.5 Beim Austritt aus dem Verein wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.



## 5. Organe

5.1 Die Organe<sup>3</sup> der AMKB sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Co-Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) die Fachkommissionen;
- e) die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK;
- f) der Geschäftsleiter/Leiter der Geschäftsstelle;
- g) die Revisionsstelle
- h) der Mediator.

## 6. Mitgliederversammlung

6.1 Oberstes Organ der AMKB ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder gehören einer der beiden Kammern „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ an. Die Mitgliederversammlung wird vom Co-Präsidium bzw. bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Sitzungsleiter). Der Geschäftsleiter/Leiter der Geschäftsstelle, nachstehend Geschäftsleiter genannt, nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist den Mitgliedern mindestens vier Monate vor der Durchführung anzuzeigen.<sup>4</sup>

6.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Kammer oder die Revisionsstelle können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter Bekanntgabe der Traktanden und der gestellten Anträge. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand innert zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages gemäss den Vorschriften in Ziff. 6.10 einzuberufen.

6.4 Bis 60 Tage vor einer vom Vorstand angesetzten Mitgliederversammlung können die Kammern Traktandierungen verlangen und Anträge stellen.

<sup>3</sup> Art. 64 ff. ZGB

<sup>4</sup> Art. 64-68 ZGB

6.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:<sup>5</sup>

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten<sup>6</sup>;
- b) Wahl des Co-Präsidiums;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Wahl des Mediators;
- f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und Festsetzung des Eintrittsgeldes für Neumitglieder;
- g) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes über die Vereinsrechnung;
- h) Genehmigung der Vereinsrechnung;
- i) Décharge-Erteilung an die Organe;
- j) Feststellung der Zahlungsfähigkeit des Vereins, Beschluss über eine Insolvenzerklärung und Beauftragung des Vorstandes mit der Abgabe der Insolvenzerklärung;
- k) Auflösung des Vereins;

6.6 Wenn es ein Sachgeschäft erfordert, kann der Vorstand externe Spezialisten mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen einladen.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens je einen Drittel der Stimmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammer vertreten. Stellvertretung mittels Vollmacht ist zulässig.

6.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Kammern. Sind sich die beiden Kammern nicht einig, kommt kein Beschluss zustande.

6.9 Die Kammern fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, d.h. dass sämtliche vertretenen Stimmen für die Auszählung massgebend sind, also auch Leerstimmen und nicht abgegebene Stimmen.

6.10 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden schriftlich 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes zu den einzelnen Traktanden gestellt. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gemäss Art. 6.3 dieser Statuten beträgt die Einladungsfrist 20 Tage. Der Vorstand legt die Traktandenordnung fest, stellt Anträge bzw. Gegenanträge und verschickt die Einladung. Zu traktandierten

<sup>5</sup> Art. 65 ZGB

<sup>6</sup> Ein besonderes Quorum ist für eine Statutenänderung nicht vorausgesetzt.



Geschäften können von den Mitgliedern auch während der Versammlung Anträge gestellt werden.

6.11 Über nicht ordentlich traktantierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn beide Kammern zustimmen.

6.12 Der Sitzungsleiter kann die Redezeit zu einzelnen Traktanden beschränken. Er gliedert bei Anträgen und Gegenanträgen die Reihenfolge der Abstimmungen und formuliert zuhanden des Protokolls die Abstimmungsfragen.

6.13 Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Geschäftsleiter. Die Vereinsmitglieder können einzelne Voten zu Protokoll abgeben. Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung und versendet es binnen 90 Tagen an alle Vereinsmitglieder.

6.14 Die Kammern der Mitgliederversammlung können separate Sitzungen durchführen. Die Kammerversammlungen werden durch das entsprechende Mitglied des Co-Präsidiums geleitet. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6.7 bis 6.12 gelten sinngemäss.

6.15 Kommen die Kammern in einem Sach- oder Wahlgeschäft, zu keinem übereinstimmenden Beschluss und erachtet der Vorstand eine Beschlussfassung als dringlich, kann der Vorstand zu einer besonderen ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Der Vorstand entscheidet über die Dringlichkeit einer Beschlussfassung endgültig.

Der Vorstand lädt zur besonderen ausserordentlichen Mitgliederversammlung den Mediator und alle Mitglieder gemäss Ziff. 6.10 unter Beachtung einer Einladungsfrist von 20 Tagen ein.

## 7. Co-Präsidium

7.1 Das Co-Präsidium vertritt den Verein gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, überwacht den Vollzug seiner Beschlüsse und ist vorgeordnetes Organ des Leiters der Geschäftsstelle.

7.2 Das Co-Präsidium besteht aus je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammer und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.3 Je ein Mitglied des Co-Präsidiums wird von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerkammer zur Wahl vorgeschlagen.

7.4 Das Co-Präsidium kann den Leiter der Geschäftsstelle und weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Statuten des Vereins Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB

S. 5 / 12

## 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand<sup>7</sup> besteht aus dem Co-Präsidium und sechs Personen, drei von der Arbeitgeber- und drei von der Arbeitnehmerkammer zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern.

8.2 Der Vorstand ist für die gleiche Amtsperiode gewählt wie das Co-Präsidium. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode vollenden die neu Gewählten die laufende Amtsperiode. Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung. Er kann den Geschäftsleiter zu einzelnen Traktanden hinzuziehen.

8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn je mindestens zwei Mitglieder der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem doppelten Mehr, d.h. dass sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberseite mehrheitlich einem Beschluss zustimmen müssen. Besonders gilt:

a) Kommt ein Beschluss nicht zustande, wird das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung nochmals traktantiert;

b) Kommt erneut ein Beschluss nicht zustande, kann das Geschäft erst nach zwölf Monaten wieder traktantiert werden; eine allfällig frühere Behandlung kann erfolgen, wenn beide Seiten zugestimmt haben.

c) Ist die Arbeitnehmer- oder die Arbeitgebervertretung im Vorstand der Auffassung, dass die Beschlussfassung keinen Aufschub erträgt, kann sie die Einberufung einer besonderen, ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Als Geschäft, das keinen Aufschub verträgt, gilt auch die Einladung zu einer besonderen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

An einer besonderen, ausserordentlichen Vorstandssitzung nimmt der Mediator nach Ziff. 6.15 der Statuten teil.

8.4 Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Vorstands.

8.5 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die von den Statuten nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat folgende übertragbaren Aufgaben und Befugnisse:

a) die Oberleitung der AMKB und die Erteilung der nötigen Weisungen;

b) die Festlegung der Organisation und den Erlass von Reglementen und Weisungen;

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist;

<sup>7</sup> Art. 69 ZGB

Statuten des Vereins Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB

S. 6 / 12



- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Abgabe der Insolvenzerklärung beim zuständigen Konkursrichter im Falle der Zahlungsunfähigkeit;
- h) den Abschluss von Leistungsverträgen im Rahmen des Vereinszwecks.
- 8.6 Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Im Übrigen kann er die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements der Geschäftsstelle übertragen.
- 8.7 Eine Person tritt in den Ausstand, sobald sie in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass betroffen ist. Sie kann aber angehört werden.
- 8.8 Jedes Vorstandsmitglied kann während den Vorstandssitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und ausserhalb der Sitzungen mit Ermächtigung des Co-Präsidenten in einzelne Dokumente der Geschäftsstelle Einsicht nehmen. Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht ausgenommen sind Unterlagen über geplante Kontrolltätigkeiten der Geschäftsstelle.
- 8.9 Die Vorstandsmitglieder können über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen im Vorstand Dritten frei berichten. Bezeichnet der Vorstand einzelne Geschäfte durch formellen Beschluss als vertraulich, ist das Geheimnis zu wahren.

## 9. Fachkommissionen

- 9.1 Für die Wahrnehmung von besonderen Präventions- und Kontrollaufgaben können Fachkommissionen als Organe der AMKB eingesetzt werden. Die von den Präventions- und Kontrollmassnahmen betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ernennen die Mitglieder der Fachkommissionen.
- 9.2 Der Vorstand erlässt für jede Fachkommission ein Reglement, das insbesondere festhält:

- a) die in der Fachkommission vertretenen Verbände mit Anzahl ihrer Vertreter;
- b) Wahl, Amtsdauer und Organisation;
- c) Aufgaben und Befugnisse;
- d) Entschädigungen;
- e) Datenschutz.
- 9.3 Das Reglement kann die Fachkommissionen mit Entscheid- und Sanktionskompetenzen gemäss den geltenden Gesamtarbeitsverträgen und Leistungsvereinbarungen ausstatten. Die Entscheide der Fachkommissionen sind vereinsrechtlich endgültig.
- 9.4 Das Sekretariat der Fachkommissionen wird durch die Geschäftsstelle besorgt.

## 10. Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

- 10.1 Die ZPK stellt das Organ zur Sicherung der Durchführung des Gesamtarbeitsvertrags für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe) nach Art. 7 des GAV Ausbaugewerbes dar. Für die ZPK gelten die folgenden speziellen Bestimmungen gemäss GAV Ausbaugewerbe:
- a) sie setzt sich zusammen aus vier Vertretern der am GAV Ausbaugewerbe beteiligten Arbeitgeber-Verbände und vier Vertretern der am GAV Ausbaugewerbe beteiligten Arbeitnehmer-Verbände (Art. 7.1 GAV Ausbaugewerbe);
- b) die ZPK erlässt ein eigenes Geschäftsreglement (Art. 7.2 GAV Ausbaugewerbe);
- c) sie hat ihren Sitz in Liestal (Art. 7.3 GAV Ausbaugewerbe);
- d) die weiteren speziellen Bestimmungen nach Art. 7.4 ff. GAV Ausbaugewerbe.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend Fachkommissionen nach Ziff. 9.1 ff. dieser Statuten sinngemäss.

## 11. Leiter der Geschäftsstelle

- 11.1 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben unterhält die AMKB eine ständige, professionell geführte Geschäftsstelle.
- 11.2 Diese befindet sich am Sitz des Vereins.
- 11.3 Der Vorstand setzt einen Leiter der Geschäftsstelle ein.
- 11.4 Aufgaben und Kompetenzen sowie die übrige Organisation des Vereins werden im Organisationsreglement festgehalten, das vom Vorstand erlassen wird.

## 12. Revisionsstelle

- 12.1 Als Revisionsstelle amtiert eine fachlich ausgewiesene im Handelsregister eingetragene Buchprüfungsfirma, die alle Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 12.2 Die Revisionsstelle ist mit der ordentlichen Überprüfung der Jahresrechnung der AMKB beauftragt.
- 12.3 Die Revisionsstelle fasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsrevision.
- 12.4 Der Vorstand kann die Revisionsstelle beauftragen, z.H. Dritter, namentlich des Kantons, besondere Revisionsberichte zu verfassen und Auskünfte zu erteilen.

## 13. Mediator

- 13.1 Als Mediator amtiert eine, namentlich in Arbeitsmarktfragen, fachlich ausgewiesene Person, die keinen direkten Bezug zu Vereinsmitgliedern und zum Kanton Basel-Landschaft hat.
- 13.2 Seine Entscheidungen sollen Pattsituationen deblockieren, indem er den Parteien neue Lösungen vorschlägt, die von den Kontrahenten angenommen werden oder aber Kompromisse, die zwischen den Positionen der Kontrahenten liegen. Die genauen Aufgaben und Kompetenzen des Mediators werden in einem Reglement festgelegt, welches vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- 13.3 Der Mediator ist für die gleiche Amtsperiode gewählt, wie das Co-Präsidium.

Statuten des Vereins Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB S. 9 / 12

## 14. Finanzen

### 14.1 Die AMKB finanziert sich durch:<sup>8</sup>

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Eintrittsgelder (vgl. Ziff. 6.5, lit. f);
- c) Gebühren, Honorare, Entschädigungen, etc.;
- d) Kapitalerträge;
- e) weitere Einnahmen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 500.-- pro Mitglied, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts.

### 14.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, welche der zeitlichen Belastung und der Verantwortung angemessen ist, sowie eine Spesenentschädigung. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement.

### 14.4 Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe der anzustrebenden Reserven.

## 15. Haftung

- 15.1 Für die Verbindlichkeiten der AMKB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 15.2 Jede weitere Haftung (Nachschusspflicht) der Mitglieder der AMKB ist ausgeschlossen.
- 15.3 Für die Mitglieder des Co-Präsidiums und den Geschäftsleiter schliesst der Vorstand eine Organhaftpflichtversicherung ab.

## 16. Schiedsgericht

- 16.1 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern in Bezug auf Vereinsangelegenheiten und zwischen den Mitgliedern und der AMKB werden durch ein Schiedsgericht beurteilt.

<sup>8</sup> Art. 71 Abs. 1 ZGB

Statuten des Vereins Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB S. 10 / 12



- 16.2 Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen gemeinsam den Obmann; können sie sich hierüber nicht verständigen, so bezeichnet der Kantonsgerichtspräsident den Obmann.
- 16.3 Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter Fr. 100'000.– urteilt der Obmann als Einzelrichter.
- 16.4 Das Schiedsgericht wählt seinen Sekretär und bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren.
- 16.5 Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Liestal. Das Schiedsgericht berät geheim.

#### 17. Auflösung

- 17.1 Eine Auflösung der AMKB kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.<sup>9</sup>
- 17.2 Bei der Auflösung der AMKB erhalten im Anschluss an die eigentliche Liquidation diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch Mitglieder sind, das einbezahlte Eintrittsgeld unverzinst zurückerstattet. Weiteres allfällig vorhandenes Vermögen ist während mindestens 10 Jahren zu Gunsten einer Neugründung beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselstad) zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens darf nur im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereins erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu.

#### 18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sofern diese Statuten nicht etwas anderes festlegen, kommen die Art. 60 ff. ZGB zur Anwendung.
- 18.2 Personen, die mit den Kontrollmassnahmen oder der Revision betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

<sup>9</sup> Art. 76 f. ZGB

#### 19. Inkrafttreten

- 19.1 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 11.01.2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 19.2 Die Ziff. 5.1 lit. e und 10 der Statuten treten erst in Kraft, wenn der Verein Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal (CHE-111.757.579) seinen Beitritt zur AMKB beschlossen hat und die Organfunktionen im Sinne von Art. 10.1 der Statuten übernimmt. Mit dem Beschluss des Vorstandes, den Beitritt zur Kennntnis zu nehmen, wird Art. 19.2 der Statuten aufgehoben.

*Ravada, M. Jaurès 2017*

*S. G. H. R.*

*Sascha Hältiner*

*U. Käli*

*Markus Mies*

## 8.3 Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft mit der AMKB vom 12.1.2017

### Leistungsvereinbarung

Gestützt auf

§ 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2013<sup>1</sup> über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (AMAG)

und

§ 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2013<sup>2</sup> über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

und

§ 6a des Gesetzes vom 3. Juni 1999<sup>3</sup> über öffentliche Beschaffungen

sowie

den Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

vereinbaren

der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat,

und

die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, vertreten durch das Co-Präsidium,

die **Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der AMKB als Kontrollorgan.**

<sup>1</sup> GS 2014.016, SGS 815  
<sup>2</sup> GS 2014.015, SGS 814  
<sup>3</sup> GS 33.1062, SGS 420

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 1 / 3

### Präambel:

Mit dieser Leistungsvereinbarung beauftragt der Kanton die AMKB mit dem Vollzug von risikoorientierten, branchen- und themenübergreifenden Arbeitsmarktkontrollen im Bauneben- gewerbe, um Lohndumping und Verstösse gegen das Entsendegesetz sowie Schwarzarbeit und GAV-Verletzungen und Verstösse gegen das Beschaffungsgesetz einzudämmen. Über- dies wird die AMKB mit entsprechenden Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bauhauptgewerbe beauftragt, wobei die Zusammenarbeit und Koordination der Kontrolltätig- keit mit der im Bauhauptgewerbe gestützt auf AVEG, Entsendegesetz und Beschaffungsgesetz für die Kontrolle der Einhaltung des allgemeinverbindlich erklärten Landesmantelvertra- ges für das Bauhauptgewerbe zuständigen Paritätischen Berufskommission für das Bau- hauptgewerbe der Region Basel (Regio-PBK) anzustreben ist.

Die AMKB als zentrales Kontrollorgan im Bauhaupt- und Baunebengewerbe<sup>4</sup> leistet damit einen Beitrag

- zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Allgemeinen,
- zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und
- zur Erhaltung eines ausgeglichenen und unverzerrten Arbeitsmarkts,
- zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und
- zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen (vgl. § 2 Abs. 2 AMAG und § 1 Abs. 3 GSA)
- zur Förderung der Sozialpartnerschaft,
- zum einheitlichen Vollzug der Bestimmungen aus GAV, Entsendegesetz, GSA sowie Beschaffungsgesetz und
- zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

### 1. Gegenstand, Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen

#### 1.1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien enthält:

- a. die Mandatierung der AMKB zur Durchführung von Arbeitsmarktkontrollen (risikoori- entiert, branchen- und themenübergreifend) im Baunebengewerbe sowie von spezifi- schen Schwarzarbeitskontrollen im Bauhauptgewerbe durch den Kanton;
- b. eine qualitative und quantitative Beschreibung der zu erbringenden Leistungen;
- c. die Beschreibung des Abgeltungsmechanismus für die zu erbringenden Leistungen;
- d. die Bestimmungen über die Berichterstattung.

Diese Leistungsvereinbarung umfasst nicht die gesamte Tätigkeit der AMKB. Die AMKB kann weitere Vereinbarungen mit dem Kanton oder mit Dritten abschliessen.

<sup>4</sup> Im Bauhauptgewerbe besteht eine Zuständigkeit nur für Schwarzarbeitskontrollen.

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 2 / 3



### 1.2. Rechtsgrundlagen sowie Wegleitungen/Erläuterungen des SECO

Für diese Leistungsvereinbarung massgebend sind die folgenden Rechtsgrundlagen sowie Wegleitungen/Erläuterungen des SECO:

#### 1.2.1. Für den Bereich flankierende Massnahmen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über flankierenden Massnahmen bei entscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (SR 823.20, Entsendegesetz, EntSG), insb. Art. 7 Abs.1 lit. a und Art. 9;
- Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201, EntSV), insb. Art. 9 Abs. 1 und 2;
- Gesetz vom 12. Dezember 2013 über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmerinnen und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (SGS 815, Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG), insb. § 16;
- Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz vom 27. Januar 2015 (GS 2015.005, SGS 815.1, AMAV);
- Subventionsvereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion für Arbeit des SECO (DA), und den Paritätischen Berufskommissionen (PBK) auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Landschaft;
- Musterprozess des SECO zum Vollzug der flankierenden Massnahmen durch die Paritätischen Kommissionen (PK).

#### 1.2.2. Für den Bereich Schwarzarbeit

- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41, Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA.), insb. Art. 4;
  - Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.411, Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA), insb. Art. 3 Abs. 1;
  - Gesetz vom 12. Dezember 2013 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA, SGS 814), insb. § 12;
  - Verordnung vom 27. Januar 2015 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GS 2015.003, SGS 814.1, VSA);
  - Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Landschaft über den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA).
- #### 1.2.3. Für den Bereich öffentliche Beschaffungen
- Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420), insb. § 6a.

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 13

#### 1.2.4. Für den Bereich GAV

- Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, insb. Art. 10;
- Bundesratsbeschluss vom 22. September 2010 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmer und Bekämpfung der Schwarzarbeit);
- Bundesratsbeschluss vom 8. Oktober 2013 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Verfängerung und Änderung);
- die jeweiligen vom Bund oder Kanton allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der vom Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn erfassten Gesamtarbeitsverträge;
- Subventionsvereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion für Arbeit des SECO (DA), und den Paritätischen Berufskommissionen (PBK) auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Landschaft;
- Musterprozess des SECO zum Vollzug der flankierenden Massnahmen durch die Paritätischen Kommissionen (PK).

#### 1.2.5. Wegleitungen/Erläuterungen des SECO

- Wegleitung zum Kontrollgegenstand nach Art. 6 des BGSA;
  - Wegleitung zur Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen gemäss Art. 4 BGSA und den Spezialbehörden der jeweiligen Rechtsgebiete;
  - Erläuterungen des SECO zum Berichterstattungsformular BGSA.
- Revisionen der vorgenannten Grundlagen sind innert der jeweils gesetzten Fristen in dieser Leistungsvereinbarung gemäss Ziffer 7.5 zu adaptieren.

## 2. Leistungen der AMKB

Die von der AMKB im Interesse des Kantons zu erbringenden Leistungen umfassen:

1. Arbeitsmarktanalyse
2. Kontrollen
3. Beratung und Prävention

In den folgenden Kapiteln werden die Leistungen und die Ziele konkret beschrieben.

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 4



## 2.1. Arbeitsmarktanalyse

Die AMKB führt eine laufende Analyse des Arbeitsmarkts im Baunebengewerbe durch. Sie führt eine umfassende Liste mit Baustellen im Kontrollgebiet und identifiziert die Risiken für Missbrauch.

In die Analyse fliessen die Zemis-Meldungen und andere Meldungen ein. Zudem werden die Ergebnisse aus der Kontrolltätigkeit gemäss Punkt 2.2 laufend ausgewertet.

Die Ergebnisse der Arbeitsmarktbeobachtung und der daraus abgeleiteten Konkretisierung der operativen Kontrollstrategie werden quartalsweise in einem Bericht festgehalten (vgl. Ziff. 6.2.b).

## 2.2. Kontrollen

Die AMKB führt regelmässige, risikoorientierte branchen- und themenübergreifende Baustellenkontrollen durch. Die Vorgaben des Bundes hierzu sind bindend.

### 2.2.1. Kontrolle Schwarzarbeit

Die AMKB schliesst pro Jahr mindestens 450 Betriebskontrollen gemäss GSA ab. Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden einer Firma, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Es ist eine schriftliche Verifikation der Feststellungen auf der Baustelle beim Arbeitgeber, ein Ist-Soll Vergleich durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Betriebs- und Personenkontrollen sind grundsätzlich stets die Kontrollgegenstände Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Erläuterungen des SECO zu seinem Berichterstattungsformular massgebend. Observationen der zu kontrollierenden Betriebe bzw. Personen zählen nicht als Kontrollen.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Schwarzarbeit wird das Verfahren eingestellt und die Kontrolle abgeschlossen. Andernfalls werden weitere Abklärungen durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert und im erhöhten Verdachtsfall an die zuständige Behörde weitergeleitet.

### 2.2.2. Kontrolle GAV-Einhaltung

Die AMKB schliesst pro Jahr mindestens 450 Betriebskontrollen bezüglich Einhaltung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge im Baunebengewerbe ab. Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden einer inländischen oder ausländischen Firma, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Als eine Betriebskontrolle gelten auch die Kontrolle von inländischen oder ausländischen Selbstständigerwerbenden sowie Kontrollen gemäss Paragraph 5 und 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen. Es ist eine schriftliche Verifikation der Feststellungen auf der Baustelle beim Arbeitgeber, ein Ist-Soll Vergleich durchzuführen und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Musterprozess des SECO massgebend.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine GAV-Verletzung wird das Verfahren eingestellt und die Kontrolle abgeschlossen. Andernfalls werden weitere Abklärungen beim Arbeitgeber durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert, und im Falle eines Verstosses beim ermittelten Arbeitgeber entsprechend Meldung zwecks Sanktionierung an die zuständige Paritätische Kommission des betroffenen GAV gemacht.

Bei Bedarf einer umfassenden Lohnbuchkontrolle kann der Paritätischen Kommission ein Antrag für die Durchführung einer umfassenden Lohnbuchkontrolle gestellt werden.

Anzustreben ist, dass mindestens 10 Prozent der GAV-Kontrollen bei inländischen Betrieben vorgenommen werden und mindestens 10 Prozent der GAV-Kontrollen bei öffentlichen Vergaben.

Ergeben sich bei Selbständigenwerbenden keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Scheinselbstständigkeit, wird das Verfahren eingestellt und die Kontrolle abgeschlossen. Andernfalls werden weitere Abklärungen beim ermittelten Arbeitgeber durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert und bei Verdacht auf Verstoss gegen die GAV-Bestimmungen entsprechend Meldung zwecks Sanktionierung an die zuständige Paritätische Kommission des betroffenen GAV gemacht.

In Fällen, bei denen die AMKB nicht selber einstellt, sind dem KIGA die entsprechenden Dossiers zur weiteren Bearbeitung zuzustellen.

## 2.3. Beratung und Prävention

Die AMKB kann mit dafür geeigneten Organisationen Vereinbarungen über den Betrieb von zentralen Anlaufstellen für Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende mit dem Ziel der Beratung und Prävention abschliessen.

Inhalte und Umfang werden jeweils an der Jahresbilanzsitzung gemäss Ziffer 6.4 festgelegt.

## 3. Leistungen des Kantons

Zusätzlich zur finanziellen Unterstützung gemäss Ziffer 5 stellt der Kanton sicher:

- Die Ausstattung der Kontrollorgane AMKB mit Ausweisen durch das KIGA (§ 10 Abs. 4 AMAG);
- Die unentgeltliche Öffnung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des KIGA (§ 10 Abs. 6 AMAG und § 4 AMAV) auch für das Personal AMKB.

## 4. Datenschutz

Die an der Umsetzung dieser Vereinbarung beteiligten Personen erhalten im Rahmen des Datenschutzrechtes Zugang zu den für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Informationen. Sie sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. auch nach Ausscheiden aus der AMKB. Ergänzend gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.



## 5. Finanzierungen

### 5.1. Ressourceneinsatz

Die Tätigkeiten der AMKB werden durch Beiträge der verschiedenen Auftraggeber finanziert.

- a) Die Paritätischen Kommissionen als Auftraggeber für die Kontrollen im Rahmen des Entscheidesgesetzes;
- b) Die Vollzugskostenbeiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Rahmen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn;
- c) Der Kanton im Rahmen des AMAG;
- d) Der Kanton im Rahmen des GSA.

### 5.2. Beiträge des Kantons

#### 5.2.1. Abgeltung gemäss §16 Abs. 3 AMAG

Der Kanton leistet im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft jährlich eine Abgeltung in der Höhe der von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden im Rahmen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für die Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn geleisteten Vollzugskostenbeiträge.

Es ist ein Kostendach für die vorgenannte Abgeltung festzusetzen (§ 16 Abs. 4 AMAG). Die Parteien setzen dieses auf 650'000 CHF (exkl. MwSt.) fest.

#### 5.2.2. Abgeltung gemäss §12 Abs. 3 GSA

Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag in der Höhe von CHF 450'000 (exkl. MwSt.) für:

- Drei Vollzeitstellen (FTE) für Schwarzarbeitsinspektoren;
- Die räumliche und technische Infrastruktur für die 3 FTE;
- Die fachliche Aus- und Weiterbildung der 3 FTE.

Die Infrastruktur- und Weiterbildungskosten dürfen keine Gründungskosten, Geschenke und ähnliche Auslagen enthalten.

#### 5.2.3. Abgeltung gemäss § 6a Abs. 7 Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Die Abgeltung für die Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen ist in den vorgenannten Abgeltungen enthalten.

### 5.3. Auszahlungsplan

Die AMKB stellt dem Kanton jeweils auf Anfang des Quartals Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen über:

1. Quartalszahlung gemäss AMAG (Pkt. 5.2.1) 150'000 CHF zuzüglich MwSt.
2. Quartalszahlung gemäss GSA (Pkt. 5.2.2) 112'500 CHF zuzüglich MwSt.

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 7/13

Nach Vorliegen der revidierten Jahresrechnung stellt die AMKB dem KIGA zuhänden des Kantons die Schlussabrechnung zu.

### 5.4. Platfizierung Beitrag Kanton

- a. Der Beitrag des Kantons wird auf 50% der Kosten platfiziert, die jährlich durch die Tätigkeiten der AMKB gemäss AMAG und GSA entstehen.
- b. Übersteigt der Betriebsgewinn der AMKB im einem Geschäftsjahr 35% des Gesamtbetrages des Kantons, reduziert sich der Beitrag gemäss AMAG um die Hälfte des „übersteigenden“ Gewinns, d.h. Reduktion Beitrag AMAG = (Betriebsgewinn / .35% Gesamtbetrag) / 2.
- c. Erreichen die Reserven (inkl. Gewinnvortrag) per 1.1. eines Geschäftsjahres die Hälfte des Jahresumsatzes und wird im Folgejahr ein Gewinn erzielt, reduziert sich der Beitrag des Kantons gemäss AMAG um die Hälfte des Gewinns.

### 5.5. Regelung bei Schlechterfüllung

Die AMKB verpflichtet sich zur Durchführung von:

1. 450 Kontrollen Schwarzarbeit gemäss Punkt 2.2.2 und
2. 450 GAV-Kontrollen gemäss Punkt 2.2.3 dieser Vereinbarung.

Werden die vereinbarten Kontrollzahlen im Schwarzarbeitsbereich nicht erreicht, wird der Kantonsbeitrag des betroffenen Kontrollbereichs im Umfang des fehlenden Anteils zu 100% linear gekürzt.

Werden die vereinbarten Kontrollzahlen im GAV-Bereich um mehr als 10% verfehlt, wird der Kantonsbeitrag des betroffenen Kontrollbereichs im Umfang des fehlenden Anteils zu 100% linear gekürzt.

### 6. Aufsicht, Controlling, Rechnungswesen

#### 6.1. Aufsicht

Der Regierungsrat beaufsichtigt unter Einbezug allfälliger Vorgaben durch das SECO den rechtmässigen, ordnungsmässigen, effizienten und effektiven Vollzug der Leistungsvereinbarung durch die AMKB.

#### 6.2. Reporting

Das Controlling (Steuerung) soll dazu beitragen, dass die Abteilungen effektiv und effizient eingesetzt werden. Die vorgenommenen Kontrollen und deren Umfang sind durch die AMKB in transparenter Weise darzulegen. Ebenso sind die Kosten der Kontrollen nachvollziehbar zu belegen.

Die AMKB berichtet nach folgenden Modalitäten:

- a. an die TPK summarisch an deren Sitzungen;

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 8/13



b. an das KIGA zuhanden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und an die TPK jeweils quartalsweise über den Stand der Arbeitsmarktanalyse, die abgeschlossenen Bauteilkontrollen und den Stand der Weiterbearbeitung der Verdachtsfälle;

- i Das Quartalsreporting umfasst insbesondere die folgenden Informationen;
- ii Kontrollen nach Art. bzw. Kostenträger (Schwarzarbeitskontrollen, GAV-Kontrollen bei ausländischen Betrieben, davon Submissionskontrollen, GAV-Kontrollen bei CH-Betrieben, davon Submissionskontrollen);
- iii Nachkalkulation Kosten / Kontrolle (halbjährlich);
- iv Meldungen;
- v Anzahl und Summe Bussen;
- vi Status Weiterbearbeitung nach Meldung an Dritte.

c. an das KIGA zuhanden der VGD und an die TPK umgehend und schriftlich bei Vorkommnissen bzw. Feststellungen von grosser Tragweite;

d. an das KIGA zuhanden der VGD laufend über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile, welche das Handeln der AMKB als mandatiertes Kontrollorgan zum Gegenstand haben;

e. an das KIGA zuhanden des Regierungsrats jeweils bis Ende April des Folgejahres betreffend:

- vii von der Mitgliederversammlung genehmigter Geschäftsbericht und Jahresrechnung bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung;
- viii Bericht der Revisionsstelle an die Mitgliederversammlung;
- ix besonderer Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat gemäss Ziff. 6.3.b dieser Vereinbarung;
- x Budget;
- xi Finanzplan;
- xii Kosten- und Leistungsrechnung;
- xiii Alle Kosten und Erlöse sind nach den Kontrollarten gemäss Bst b. aufzuliefern;
- xiv Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen gemäss Ziffer 2.

f. an das KIGA bis Mitte Januar des Folgejahres gemäss den Anforderungen des SECO im Bereich flankierende Massnahmen und den Erläuterungen zum Berichterstattungsformular BGSA.

g. an das KIGA zuhanden des SECO bis Mitte Januar des Folgejahres in Form einer Excel-Liste über

- i alle Namen und Adressen der kontrollierten Betriebe im Bereich der Schwarzarbeit;
- ii alle Namen der kontrollierten Personen im Bereich der Schwarzarbeit;
- iii die betreffenden Verfahrensnummern gemäss Geschäftsdatenbank der AMKB.

h. an das KIGA zuhanden der VGD und des SECO bis Ende September des laufenden Jahres und bis Ende Januar des Folgejahres über:

- i die effektiven Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektoren, inkl. effektive Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen (keine pauschalisierten Arbeitgeberbeiträge, keine sonstigen Kostenbestandteile wie Anteile Personalverwaltungs-kosten und MwSt.);
- ii die effektiven und nachweislich angefallenen Betriebskosten im Bereich Schwarzarbeit, (inkl. Weiterbildungskosten und Spesen der Schwarzarbeitsinspektoren; exkl. Gründungskosten, Geschenke und ähnliche Auslagen);
- iii die Netto-Soll-Jahresarbeitszeit der Schwarzarbeitsinspektoren.

### 6.3. Revision, IKS und besonderes Controlling

a. Die AMKB verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und eine Kosten- und Leistungsrechnung unter Anwendung eines anerkannten Standards zu führen sowie zur Durchführung einer ordentlichen Revision inkl. jährliche Überprüfung des IKS.

b. Die AMKB beauftragt ihre Revisionsstelle zudem auf eigene Kosten damit, in einem Zusatzbericht an den Regierungsrat Bericht zu erstatten über:

- i Ordnungsgemässe Durchführung der Kontrolltätigkeit gemäss der definierten Prozesse;
- ii Plausibilisierung der Angaben im Reporting und die Einhaltung der Zielgrössen gemäss Ziffer 2 und gemäss Anhang dieser Vereinbarung;
- iii Überprüfung, ob die Kosten der AMKB für die Arbeitsmarktkontrolle eingesetzt wurden und anteilmässige Aufteilung der Beiträge auf die Auftraggeber (vgl. Punkt 5.4 dieser Vereinbarung);
- iv Vergütungen an Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AMKB;
- v die fünf grössten Auftragnehmer der AMKB unter Angabe der jährlichen Auftragssumme und der vereinbarten Leistungen;
- vi die fünf grössten Auftraggeber der AMKB unter Angabe der jährlichen Auftrags-summe und der vereinbarten Leistungen.

c. Die AMKB und die gewählte Revisionsstelle erteilen der VGD, der Finanzkontrolle und dem SECO (betreffend GSA) während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte. VGD, Finanzkontrolle und SECO (betreffend GSA) können eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluierungen durchführen.

d. Die AMKB nimmt zur Kenntnis, dass das SECO sich das Recht vorbehält, bei der AMKB im Bereich Schwarzarbeit eine Revision durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Diesfalls gewährt die AMKB dem SECO bzw. den vom SECO beauftragten Dritten den Zutritt zu den Räumlichkeiten, gewährt die AMKB Akteneinsicht und liefert die AMKB sämtliche vom SECO benötigten Informationen.

### 6.4. Jahresbilanzsitzung

Unter den Vertretern des Kantons und der AMKB wird einmal jährlich eine Jahresbilanzsitzung durchgeführt. Diese findet inner zwei Monaten nach Vorliegen des genehmigten Jahresberichts der AMKB statt.



Vom Kanton und der AMKB sind jeweils die politischen Entscheidungsträger sowie die operative Führung an der Jahresentscheidung vertreten:

- a. Politische Ebene: der zuständige Regierungsrat und die Spitzenvertreter der Sozialpartner;
- b. Operative Ebene: der Vertreter der VGD bzw. des KIGA, und das Präsidium sowie die Geschäftsführung der AMKB.

Zum Inhalt der Jahresbilanzsitzung gehören mindestens:

- a. der Jahresbericht und die Jahresrechnung der AMKB;
- b. der besondere Bericht der Revisionsstelle;
- c. eine Medienmitteilung im Namen aller an der Jahresbilanzsitzung vertretenen Akteure.

In der Jahresbilanzsitzung einigen sich die vertretenen Akteure über eine gemeinsame Medienmitteilung.

Die Geschäftsführung der AMKB organisiert die Sitzung, lädt mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung ein und verspricht mit der Einladung die Traktandenliste und den Entwurf der Pressemitteilung.

Die Themen „Plafonierung Beitrag Kanton“ (Punkt 5.4) und insbesondere Schlechterfüllung (Punkt 5.5) werden jeweils anlässlich der Jahresbilanzsitzung traktandiert. Das KIGA bringt allfällige Rückforderungen 5 Tage vor der Jahresbilanzsitzung schriftlich vor. Anlässlich der Jahresbilanzsitzung mit dem zuständigen Regierungsrat wird die Frage der Rückforderungen abschliessend geregelt und das Ergebnis in einem alleseitig zu genehmigenden Protokoll festgehalten.

Die allenfalls in der Jahresbilanzsitzung vereinbarten Rückforderungen sind innert 30 Tagen nach dem Jahresgespräch durch die AMKB zu begleichen.

## 7. Übrige Bestimmungen

### 7.1. Versicherung

Die AMKB verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 3 Mio. CHF abzuschliessen. Die Policennummer und die Vertragsunterlagen sind der VGD zur Kenntnis zu bringen.

### 7.2. Delegation von Aufgaben

Die Kontrolltätigkeit und die Geschäftsführung der AMKB darf nicht an Dritte übertragen werden, mit Ausnahme der Lohnbuchkontrollen gemäss Ziffer 2.2.2.

In besonderen Situationen können externe Ressourcen zur Verstärkung der AMKB beigezogen werden.

### 7.3. Haftung

Die AMKB haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung der von ihr zu erbringenden Leistungen gemäss Ziff. 2. Die Haftung für leichtes Verschulden bzw. leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Die AMKB bleibt für jeglichen Schaden haftbar, den sie dem Kanton durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht. Der Grad des Verschuldens wird im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmt.

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 11/13

## 7.4. Zustandekommen der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung kommt mit dem Datum der letzten Unterschrift zustande.

## 7.5. Anpassung der Leistungsvereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der Gegebenheiten, insbesondere wesentlichen Anpassungen der Grundlagen nach Ziff. 1.2, nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen zur Anpassung der Leistungsvereinbarung einschliesslich der Abgeltungen auf. Sie werden die Leistungsvereinbarung den veränderten Gegebenheiten derart anpassen, dass die in dieser Vereinbarung verankerte Interessen- und Pflichtenlage wieder hergestellt wird. Gegenseitiges Einverständnis ist für eine verbindliche Anpassung der Leistungsvereinbarung vorausgesetzt.

## 7.6. Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung der AMKB hat potentielle Interessenkonflikte im Rahmen einer Selbstdeklaration offen zu legen und dem Kanton Basel-Landschaft auf Verlangen die Überprüfung derselben zu ermöglichen.

Die AMKB sichert zu, dass die Umsetzung der vorliegenden Leistungsvereinbarung rechtmässig, ordnungsmässig, effizient und effektiv erfolgt.

## 7.7. Unterstellung unter das kantonale Beschaffungsgesetz

Die AMKB ist Trägerin einer kantonalen Aufgabe und untersteht somit dem kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420).

## 7.8. Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung:

- Businessplan vom 10.12.2016

## 7.9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2017 in Kraft und gilt für die Kalenderjahre 2017 bis und mit 2019 (feste Laufzeit).

Bis am 30.6.2019 ist eine gemeinsame Evaluation der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der AMKB durchzuführen.

Sind bis 15.9.2019 die Verhandlungen betreffend Ausgestaltung einer neuen Leistungsvereinbarung nicht abgeschlossen, dürfen die Parteien in guten Treuen davon ausgehen, dass keine neue Vereinbarung erzielt wird.

Die Laufzeit der hierin vereinbarten Leistungen auf der Basis des AMAG entspricht gemäss §16 Absatz 5 des AMAG jeweils der Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages. Bei Wegfall der Allgemeinverbindlicherklärung fällt die Leistungsvereinbarung auf diesen Zeitpunkt dahin. Der Regierungsrat regelt für diesen Fall das weitere Vorgehen.

Leistungsvereinbarung Arbeitsmarktkontrolle, AMKB, gemäss RRB vom 20.12.2016

S. 12/13

Die AMKB sorgt dafür, dass die Vertragspartner des GAV Ausbaugewerbe bis spätestens Ende März 2017 zuhanden des Bundesrats Antrag stellen, die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Ausbaugewerbe in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn<sup>5</sup> bis Ende 2019 zu verlängern.

Liestal, den 12.1.2017 Liestal, den 12.1.2017

Für den Kanton Basel-Landschaft:

Der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion



Thomas Weber, Regierungspräsident

Für die AMKB:

Der Co-Präsident:



Sascha Haltiner

Der Co-Präsident:



Markus Meier

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Liste des SECO über die allgemeinverbindlich erklärten GAV, abrufbar im Internet unter [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege\\_Bund/Allgemeinverbindlich\\_erklaerte\\_Gesamtarbeitsvertraege.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege_Bund/Allgemeinverbindlich_erklaerte_Gesamtarbeitsvertraege.html), besucht am 12. Dezember 2016



## 8.4 Zusammenarbeitsvereinbarung der ZPK mit der AMKB vom 6.9.2017

### Zusammenarbeitsvereinbarung 2017 – 2019

zwischen

**Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK**  
(nachstehend ZPK)

und

**Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB**  
(nachstehend AMKB)

#### 1. Präambel

- 1.1. Gestützt auf Artikel 7 des «Gesamtarbeitsvertrag für das Ausbaugewerbe im Kanton Basel-Landschaft (Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit)» vom 8. Juli 2004, besteht unter dem Namen «Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK», ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Liestal.
- 1.2. Auf den 1. April 2010 ist der vorstehend genannte Gesamtarbeitsvertrag (GAV) durch einen neuen GAV, nämlich den «Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit)» ersetzt worden.
- 1.3. Die ZPK ist per 1. Februar 2017 dem Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» beigetreten.
- 1.4. Die ZPK übernimmt die Funktion einer Fachkommission entsprechend Ziff. 10 der Statuten der AMKB.
- 1.5. Für die jährliche Beschlussfassung betreffend Übertragung von Einnahmen der ZPK ist gemäss Ziff. 5.3 lit. k der Statuten der ZPK die Mitgliederversammlung zuständig.

#### 2. Übertragung der Geschäftsführung an die AMKB

- 2.1. Gestützt auf Art 8.1 der Statuten der ZPK überträgt diese ihre Geschäftsführung dem Geschäftsführer der AMKB. Ist die Stelle des Geschäftsführers der AMKB vakant, wird die Geschäftsführung der ZPK vom Co-Präsidenten der AMKB wahrgenommen.
- 2.2. Die Geschäftsführung führt und leitet gemäss Art 8.2 der Statuten der ZPK alle Geschäfte, welche der Vereinszweck normalerweise mit sich bringt. Bei von Dritten der ZPK übertragenen Aufgaben hat sie sich an die Regulative jener Institutionen zu halten, deren Geschäfte sie führt.

#### 3. Beauftragung der AMKB mit der Durchführung der Kontrollen

- 3.1. Die ZPK beauftragt die AMKB mit der operativen Durchführung aller GAV-Kontrollen in allen vom Geltungsbereich des «Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit)» erfassten Branchen.
- 3.2. Die Kontrolltätigkeit umfasst die Kontrollplanung unter Berücksichtigung der von der ZPK beschlossenen, risikobasierten Kontrollstrategie, die Durchführung der Baustellenkontrollen, die Erstellung der Kontrollberichte sowie die Entscheidungsvorbereitung der einzelnen Dossiers zu Handen der Beschlussfassung durch die ZPK.

#### 4. Übertragung von Einnahmen der ZPK an die AMKB

- 4.1. Gestützt auf Art 5.3 lit. k der Statuten der ZPK überträgt diese die folgenden Einnahmen an die AMKB:
  - Die GAV-Vollzugskosten aus dem Ausbaugewerbe für den Geltungsbereich gemäss dem «Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)» vom 12.12.2013;
  - Die Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Paritätischen Kommissionen von GAV im Geltungsbereich gemäss dem «Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)» vom 12.12.2013;
  - Erträge aus GAV-Kontrollen.

## 5. Rechnungsstellung Kosten durch ZPK

- 5.1. Die ZPK stellt der AMKB Rechnung für das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge bei den Firmen.
- 5.2. Die ZPK stellt der AMKB den Aufwand für die Umsetzung der Kautionspflicht in Rechnung.

## 6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung wird für die Dauer von 2017 – 2019 abgeschlossen.
- 6.2. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann jeweils per 30. Juni des Jahres auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Liestal, 6. September 2017

Zentrale Paritätische  
Kontrollstelle, ZPK

  
Sascha Haltinner  
Präsident

Lucian Hell  
Vorstandsmitglied

Arbeitsmarktkontrolle  
für das Baugewerbe, AMKB

  
Markus Meier  
Co-Präsident

Andreas Giger  
Vorstandsmitglied





